



FK 0-9118



DIN 19 051



Rechnung
**PROGRAMM
UND SATZUNG**

des Gesamtverbandes der
Arbeitnehmer der öffentlichen
Betriebe und des Personen-
und Warenverkehrs

A 97 - 00540

Gültig ab 1. Januar 1933



Anhang: Geschäftsordnung



Inhaltsverzeichnis

Programm		5
Beamtensprogramm		8
Satzung		
Name, Sitz und Umfang	§ 1	12
Zweck des Verbandes	§ 2	13
Beitritt	§ 3	14
Uebertritt	§ 4	15
Ausschluß	§ 5	15
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6	15
Mitgliedschaftsausweis	§ 7	17
Aufbringung der Mittel	§ 8	17
Allgemeine Bestimmungen	§ 9	21
Streikunterstützung	§ 10	22
Gemaßregeltenunterstützung	§ 11	25
Erwerbslosenunterstützung	§ 12	25
Reiseunterstützung	§ 13	31
Umzugsunterstützung	§ 14	31
Unterstützung bei Todesfällen	§ 15	32
Notfallunterstützung	§ 16	35
Invalidenunterstützung	§ 17	36
Uebergangsbestimmungen zu § 17	§ 18	40
Rechtsschutz	§ 19	41
Allgemeine Pflichten der Mitglieder	§ 20	43
Beschwerden und Streitfälle	§ 21	43
Lohnbewegungen, Streiks u. Aussperrungen	§ 22	44
Gliederung des Verbandes	§ 23	46
Körperschaften des Verbandes	§ 24	47
Wahl der Verbandskörperschaften	§ 24	47

Geschäftsleitung	§ 25	S. 48
Verbandsvorstand	§ 26	S. 49
Revisionskommission	§ 27	S. 50
Verbandsauschuß	§ 28	S. 51
Verbandsbeirat	§ 29	S. 51
Reichsabteilungen	§ 30	S. 53
Reichsfachgruppen	§ 31	S. 54
Beamtensekretariat	§ 32	S. 54
Bezirksverwaltungen	§ 33	S. 54
Ortliche Verwaltungen, Zusammensetzung und Wahlen	§ 34	S. 56
Aufgaben und Geschäftsführung	§ 35	S. 57
Ortsgruppenverwaltung	§ 36	S. 60
Ortliche Fachabteilungen	§ 37	S. 61
Einzelmitglieder	§ 38	S. 62
Bestätigungsrecht	§ 39	S. 62
Konferenzen	§ 40	S. 63
Verbandstag, Einberufung u. Zusammensetzung	§ 41	S. 63
Fristbestimmung	§ 42	S. 64
Wahl der Delegierten	§ 43	S. 64
Aufgaben des Verbandstages	§ 44	S. 65
Urabstimmung	§ 45	S. 66
Vermögensverwaltung	§ 46	S. 66
Betriebsvertretungen	§ 47	S. 67
Angestellte	§ 48	S. 68
Unterstützungsfonds	§ 49	S. 69
Verbandsorgane und Verbandszeitschriften ..	§ 50	S. 70
Geschäftsjahr	§ 51	S. 70
Auflösung des Verbandes	§ 52	S. 70
Rente		S. 71
Fakulta		S. 74
Geschäftsordnung		S. 78

Programm

Die neuzeitliche ökonomische Entwicklung hat zu einer außerordentlichen Steigerung der Konzentrationstendenzen des Kapitals geführt. An die Stelle des Kapitalismus der ungehemmten freien Konkurrenz von ehemals ist der organisierte Kapitalismus von heute getreten. Immer größere Teile der Wirtschaft werden monopolistisch von Kartellen und Trusts beherrscht. In steigendem Maße vollzieht sich gleichzeitig der Zusammenschluß der Unternehmer zu Kampfverbänden gegen die Gewerkschaften.

Diese Entwicklung birgt große Gefahrenquellen für das Fortschreiten des demokratischen und sozialen Gedankens in sich. Sollen dabei die Lebensinteressen der Arbeiterklasse erfolgreich gewahrt werden, dann muß dieser Zusammenballung der kapitalistischen Mächte die zweckmäßigste Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte gegenübergestellt werden.

In dieser Erkenntnis und in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Breslauer Gewerkschaftskongresses zur Organisationsfrage wurde der Gesamtverband geschaffen, der auch den kapitalträchtigsten Unternehmergruppen gegenüber die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder erfolgreich durchzusetzen vermag.

Neben der Erfüllung der elementaren gewerkschaftlichen Aufgaben, die auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch den Abschluß von Kollektivverträgen liegen, ist der „Gesamtverband“ bestrebt, seine Mitglieder durch zweckmäßig ausgebaute Unterstützungseinrichtungen in allen Wechselfällen des Lebens zu schützen.

In der Forderung des sozialen Arbeitsvertrages, der unerläßlichen Voraussetzung für eine menschenwürdige Existenz, stehen die Mitglieder des „Gesamtverbandes“ an erster Stelle. Für die geistige und berufliche Weiterbildung sowie für die gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder soll durch eine vorbildliche Presse, durch Herausgabe zweckentsprechender Schriften, Veranstaltung von Unterrichtskursen und Schaffung sonstiger Bildungseinrichtungen gesorgt werden. Darüber hinaus fordert der „Gesamtverband“ die gleichberechtigte Anteilnahme und Aufstiegsmöglichkeit aller wirklich Befähigten am öffentlichen Unterrichtswesen von der Volksschule bis zur Universität.

Der „Gesamtverband“ ist entschlossen, seine ganze Kraft einzusetzen für die Erhaltung und zielbewußte Fortführung der Sozialpolitik im Sinne eines weiteren Ausbaues der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und des Beamtenrechtes sowie des Arbeiterschutzes und der sozialen Versicherungsgesetzgebung. Sein vordringliches Ziel ist dabei die volle Wiederherstellung des Tarifrechtes und der Vertragsfreiheit für alle Arbeitnehmer.

Bei der Wahrnehmung ihrer Interessen werden die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Länder und des Reiches zu einer immer enger werdenden Schicksalsgemeinschaft zusammengeführt. Wirtschaftlich und sozial ist das große Heer der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter aufs engste verbunden mit dem Schicksal der in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer. Die Feinde der Demokratie und des sozialen Fortschrittes sind gleichermaßen Gegner der Arbeiter- wie der Beamtenrechte. So wird die große Masse der Beamtenschaft in steigendem Maße von den sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen unserer Zeit erfaßt. Der Gesamtverband hat gewerkschaftsorganisatorisch die aus dieser Entwicklung sich ergebenden Konsequenzen gezogen und die Beamten, Angestellten und Arbeit-

ter seines Organisationsgebietes einheitlich zusammengefaßt.

Da die menschliche Arbeitskraft die Quelle alles Reichtums und aller Kultur war, ist und bleiben wird, fordert der „Gesamtverband“ für das schaffende Volk, als den wichtigsten Faktor der gesamten Wirtschaft, entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens. Er stellt sich zu diesem Zwecke mit allen seinen Mitteln und Einrichtungen hinter die Forderung der Demokratisierung der Wirtschaft, wie sie durch die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse zu Nürnberg, Breslau und Hamburg erhoben worden sind.

Im besonderen setzt sich der Gesamtverband für die Förderung der öffentlichen Wirtschaft ein. Seine besondere Aufgabe ist es, den Bestand der öffentlichen Wirtschaft zu verteidigen und ihren Ausbau zu fördern. Der Kampf für die öffentliche Wirtschaft bedeutet den Mitgliedern des „Gesamtverbandes“ Kampf für den Sozialismus.

Im Endziel erstrebt der „Gesamtverband“ die sozialistische Bedarfsdeckungswirtschaft, als die dem Kapitalismus praktisch und moralisch überlegene Wirtschaftsform, die der Arbeiterschaft erst die Möglichkeit geben wird, an allen Kulturerrungenschaften in vollstem Maße teilzunehmen.

In diesem Bestreben fühlt sich der „Gesamtverband“ solidarisch mit der gesamten freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft. Er erkennt deshalb die Satzungen, Organisationsrichtlinien und Kongreßbeschlüsse der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und des Internationalen Gewerkschaftsbundes als maßgebend für die Entfaltung seiner Wirksamkeit an.

Der „Gesamtverband“ ist sich bewußt, daß zur Erreichung seiner Ziele Entscheidungen auf dem weiten Felde der politisch-parlamentarischen Betätigung herbeigeführt werden müssen. Ebenso wie er alle Tendenzen unterstützt und fördert, die auf die Erhaltung des Friedens und

auf eine verständnisvolle, nur in der Erzielung des größtmöglichen Kulturfortschrittes miteinander wetteifernde Zusammenarbeit der Völker der ganzen Welt abzielen, steht er zur demokratischen Republik, als der dem Befreiungskampfe des Proletariats zweckentsprechenden Staatsform. Dabei findet der „Gesamtverband“ seine stärkste Stütze in der Sozialdemokratischen Partei, in deren parlamentarischen Körperschaften er seine politische Interessenvertretung erblickt.

Kampf um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieg der Berufskollegenschaft — gegen den Kapitalismus, für den Sozialismus —, das ist unser Programm!

Die Durchführung unserer großen Ziele erfordert die einheitliche organisatorische Zusammenfassung unserer gesamten Berufskollegenschaft in der Einheitsorganisation. Indem wir unsere gewerkschaftliche Macht stärken, schwächen wir die Macht des Kapitalismus. Für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs gibt es keinen anderen Weg, der sicherer zum Ziele eines freien und wahren Menschentums führt, als den Anschluß an den

„Gesamtverband“.

Beamtenprogramm

Die Staatsumwälzung und die Veränderungen in der Struktur unserer Wirtschaft haben die soziale Stellung des Beamten im Vergleich zur Vorkriegszeit grundlegend geändert.

Politisch ist der Beamte in der demokratischen Republik nicht mehr ein in seinen Staatsbürgerrechten beschränktes Werkzeug einer herrschenden Minderheit, sondern gleichberechtigter

Staatsbürger und Funktionär des souveränen Volkes, dessen Mehrheitswille bestimmend ist für die Gesetzgebung und Verwaltung des Staatswesens.

Wirtschaftlich und sozial ist das große Heer der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter aufs engste verbunden mit dem Schicksal der in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer.

Die Feinde der Demokratie und des sozialen Fortschrittes sind gleichermaßen Gegner der Arbeiter- wie der Beamtenrechte. So wird auch die große Masse der Beamenschaft in steigendem Maße von den sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen unserer Zeit erfaßt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Interessen werden namentlich die nach Hunderttausenden zählenden Arbeiter, Angestellten und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Länder und des Reiches zu einer immer enger werdenden Schicksalsgemeinschaft zusammengeführt.

Der „Gesamtverband“ hat gewerkschaftsorganisatorisch die aus dieser Entwicklung sich ergebenden Konsequenzen gezogen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter seines Organisationsgebietes einheitlich zusammengefaßt.

Für die Beamten gelten die in dem allgemeinen Programm des „Gesamtverbandes“ niedergelegten Grundsätze, die sie in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern bzw. Berufsgruppen der Organisation durchzuführen verpflichtet sind. Sie müssen daher für sich die volle Koalitionsfreiheit in Anspruch nehmen.

Der „Gesamtverband“ wirkt auf die Schaffung eines Berufsbeamtentums hin, das, aus dem Volke kommend, in engster Verbundenheit mit der Volksganzen an der Ausgestaltung der deutschen Republik zu einem wahren demokratischen und sozialen Volksstaat mitarbeitet.

Zu diesem Zwecke müssen die öffentlichen Ämter für alle dazu Befähigten, ohne Unterschied der sozialen Herkunft und des Geschlechts, zugänglich sein.

Im besonderen fest sich der „Gesamtverband“ für folgende Forderungen ein:

Schaffung eines einheitlichen, modernen Beamtenrechts, in Übereinstimmung mit den Grundlagen der demokratisch-republikanischen Staatsform und der neuzeitlichen, für alle übrigen Arbeitnehmer geltenden Rechtsentwicklung.

Sicherstellung der in den Artikeln 118, Absatz 1, 128, 129, 130, 135 und 136 der Reichsverfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten; namentlich des Rechts auf Anhörung der Beamten vor der Vornahme ungünstiger Eintragungen, ferner der Einsichtnahme in die Personalnachweise. Verbot der Führung von Nebenämtern.

Schaffung eines Disziplinarrechts, welches das Beschwerderecht und Wiederaufnahmeverfahren vorsieht, die Parteivertretung zuläßt, sowie die erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auch im Fall der Entlassung sicherstellt.

Eröffnung des Rechtsweges für alle Ansprüche des Beamten aus dem Dienstverhältnis. Angliederung von Beamtenfachkammern an die Arbeitsgerichte für alle Instanzen.

Schaffung eines zeitgemäßen Beamtenrätegesetzes, das auch die Mitwirkung der Beamtenvertretungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Ausgestaltung der Betriebe und der zweckmäßigen und geordneten Verwaltungsführung gewährleistet.

Gemäß Artikel 128 der Reichsverfassung Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte in Anerkennung des Grundsatzes: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte.

Lebenslängliche Anstellung

Gesetzliche Regelung der Dienstzeit unter Wahrung der 40stündigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Verkürzung dieser Arbeitszeit in Dienstzweigen mit erhöhten Gefahren für Gesundheit und Leben. Schaffung von Rechtsnormen zur Abgeltung von Dienstbereitschaften.

Gesetzliche Regelung des Erholungsurlaubs unter Berücksichtigung des Lebensalters.

Unterstellung aller öffentlichen Betriebe und Verwaltungen unter die Arbeitsaufsicht und sinngemäße Übertragung der sozialpolitischen Fürsorgebestimmungen auf die Beamten. Errichtung einer einheitlichen und ausreichenden gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge für die Beamten.

Sicherung der Existenzgrundlage besonders der Beamten in den unteren und mittleren Gruppen durch Gewährung einer ausreichenden Besoldung, Neuregelung des Wohnungsgeldes und ausreichende Versorgung der Ruhegehaltsempfänger und Wartestandsbeamten sowie der Hinterbliebenen der Beamten. Beseitigung der diätarischen Besoldung, ausreichende Unterhaltszuschüsse. Neuregelung und Verminderung der Ortsklassen sowie Verbesserung der Nebenbezüge.

Schaffung zweckentsprechender staatlicher und kommunaler Ausbildungseinrichtungen und ausreichender Aufstiegsmöglichkeiten. Regelung des Prüfungswesens nach den Bedürfnissen der einzelnen Laufbahnen unter Vermeidung aller Übersteigerungen, Mitwirkung von Beamtenvertretern in den Prüfungsausschüssen.

Berechtigung der gewerkschaftlichen Organisation zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen für die Beamten.

Satzung

Name, Sitz und Umfang.

§ 1.

Die Organisation führt den Namen „Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs“. Sie erstreckt sich über das Deutsche Reich und den Freistaat Danzig und hat ihren Sitz in Berlin.

Das Organisationsgebiet des Gesamtverbandes umfaßt:

- a) das gesamte Personal der Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebetriebe und -verwaltungen, der Deutschen Reichspost, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, der Straßen-, Privat-, Hafen- und Werftbahnen und aller sonstigen der öffentlichen Versorgung dienenden Betriebe sowie des Gesundheitswesens;
- b) das in den privaten Handels-, Transport- und Verkehrsbetrieben, der Kraft- und Luftfahrt, in den Handels- (Verland-) und Transportabteilungen industrieller Unternehmungen beschäftigte Personal und das Personal der See-, Binnenschifffahrt und Fischerei;
- c) das Personal der Hauswirtschaft einschließlich der Wad- und Schließgesellschaften;
- d) das gesamte Personal der Gärtnereibetriebe;
- e) das gesamte Personal des Friseur- und Haargewerbes.

Betriebe der unter a) genannten Art, die gemischtwirtschaftlich betrieben werden oder sich noch in Privatbesitz befinden, gehören ebenfalls zum Organisationsgebiet des Gesamtverbandes.

Die Satzungen und die Beschlüsse der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen finden sinngemäße Anwendung.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes ist, das Ansehen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, ihre Lebenshaltung auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen gerechten Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Verbesserung der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherung der Errungenschaften durch Abschluß von Kollektivverträgen;
- b) Verbesserung der Beamtenbeholdungs- und Dienstverhältnisse sowie der Pensionsgesetzgebung;
- c) Einwirkung auf die Gesetzgebung in der Richtung der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Ausbau des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung;
- d) Sicherung des Koalitionsrechts einschließlich des Streikrechts;
- e) Sicherung und Erweiterung des Mitbestimmungsrechts aller Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) in den Betrieben;
- f) Stärkung des Einflusses des Personals auf die Verwaltung der Betriebe zur Erreichung wirtschaftlicher und demokratischer Betriebsführung;
- g) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen;
- h) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Streiks und Maßnahmen, bei besonderer Not, dauernder Invalidität und im Alter sowie in Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist; ferner Gewährung einer Unterstützung beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten an deren Hinterbliebene;

- i) unentgeltlichen Rechtsschutz bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in berechtigter Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstanden sind, sowie in solchen Fällen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben; ferner bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Uebertretungen usw.);
- k) Ausbau und Sicherung der Arbeitsvermittlung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- l) Pflege der Sozial- und Wirtschaftsstatistik;
- m) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Verbandszeitschrift sowie sonstiger Schriften;
- n) Aufklärung und Bildung der Mitglieder durch Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge, Unterrichtskurse, Unterhaltung von Büchereien usw.

Organisationszugehörigkeit. Beitritt.

§ 3.

¹ Dem Verbandsverbande können alle Personen beitreten, die in Betrieben der im § 1 aufgeführten Art beschäftigt sind, sofern sie die Bestimmungen dieser Satzung durch eigenhändige Unterschrift anerkennen.

² Der Verband kann ausnahmsweise auch solchen Personen, die nicht in vorgenannten Betrieben oder Verwaltungen tätig sind, den Beitritt ohne Einschränkung der Mitgliederrechte gestatten, wenn dies im Verbandsinteresse notwendig erscheint.

³ Vom Beitritt bzw. Uebertritt ausgeschlossen sind solche Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes in ein dauerndes Arbeitsverhältnis nicht mehr eintreten können.

⁴ Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verwaltung vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

⁵ Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung und Unterzeichnung einer entsprechenden Beitrittserklärung.

Uebertritt.

§ 4.

¹ Mitglieder anderer Gewerkschaften des Inlandes, welche ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben, sind beim Uebertritt von der Zahlung des Beitrittsgeldes befreit. Den Uebertretenden wird der Wert der geleisteten Beiträge angerechnet, jedoch nur bis zur Dauer ihrer Gesamtorganisationszugehörigkeit. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

² Dieselbe Vergünstigung wird auch den Mitgliedern unserer ausländischen Bruderorganisationen beim Uebertritt gewährt.

³ Beim Uebertritt lokaler oder anderer Organisationen entscheidet der Vorstand über die Uebertrittsbedingungen von Fall zu Fall.

⁴ Von einer freien Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtenorganisation Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Vorstandes der früheren Organisation als Mitglieder aufgenommen werden.

Ausschluß.

§ 5.

¹ Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es

- a) den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt;
- b) sich entehrende Handlungen zuschulden kommen läßt.

² Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Orts- bzw. Bezirksverwaltungen durch den Vorstand. In besonderen Fällen kann der Vorstand das Ausschlußverfahren einleiten. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht der Beschwerde an den Verbandsauschuß zu. Gegen die Entscheidung des Verbandsauschlusses ist Berufung an den Verbandstag zulässig.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Das Ausschlußverfahren beginnt mit der Stellung des Ausschlußantrages und endet in allen — auch in den vom Verbandsvorstand direkt eingeleiteten — Fällen mit der Entscheidung des Verbandstages.

Dem mit Ausschluß bedrohten Mitgliede ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zu diesem Zwecke sind den Auszuschließenden mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der beschließenden Körperschaft die Gründe des Ausschlußantrages mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jede Anteilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und dessen Vermögen.

Ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden. Entsprechende Anträge sind von der zuständigen örtlichen Verwaltung an den Verbandsvorstand zu richten.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn das Mitglied 6 Wochen Beiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf der 13. Restwoche;
- b) wenn das Mitglied sich weigert, die vom Verbandsvorstand oder der örtlichen Verwaltung beschlossenen Extrabeiträge zu leisten.
- c) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Verbandsvorstand oder der örtlichen Verwaltung;
- d) durch Ausschluß.

Mitglieder, welche aus den für den Verband zuständigen Betrieben ausscheiden, sind verpflichtet, nach Ablauf von drei Monaten zu der für ihre neue Arbeitsstelle zuständigen Organisation überzutreten. Sie können jedoch mit Genehmigung der örtlichen Verwaltung oder des Verbandsvorstandes Verbandsmit-

glieder bleiben, wenn das neue Arbeitsverhältnis vorübergehend ist und das Mitglied nach Ablauf dieser Zeit wieder in einen für den Gesamtverband zuständigen Betrieb zurückzukehren gedenkt. Diese Genehmigung ist widerruflich und gilt für die Dauer eines halben Jahres. Für das Verbleiben in der Organisation über diese Zeit hinaus ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes erforderlich.

Mitgliedern, die ihre Eigenschaft als Arbeitnehmer verlieren, kann die weitere Mitgliedschaft gestattet werden. Hierüber und über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft selbständiger Gewerbetreibender entscheidet der Verbandsvorstand.

Mitgliedschaftsausweis.

§ 7.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in die Organisation eine Mitgliedskarte. Diese Karte gilt als Ausweis der Verbandszugehörigkeit und als Quittungskarte für geleistete Verbandsbeiträge. Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen ist die Mitgliedskarte bei der zuständigen Verwaltungsstelle gegen ein Mitgliedsbuch umzutauschen.

Der Mitgliedsausweis bleibt Verbandseigentum und ist beim Ausscheiden aus der Organisation an die Verbandsleitung zurückzuliefern.

Bei Verlust einer Mitgliedskarte ist für die Ersatzkarte ein Betrag von 50 Pf. und bei Verlust eines Mitgliedsbuches für das Ersatzbuch ein solcher von 1 Mk. zu entrichten. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

Aufbringung der Mittel.

§ 8.

Das Beitritts-geld beträgt:

für männliche Mitglieder	0,50 Mk.
für weibliche und jugendliche Mitglieder	0,25 Mk.

Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach dem Einkommen des Mitgliedes und beträgt einschließlich des Invalidenzuschlages:

bei Wocheneinkommen Mk.	bei Monateinkommen Mk.	Wochenbeitrag Mk.	Beitrags- klasse
bis 10,00	bis 43,00	0,25	1
von mehr als	von mehr als		
10,00 bis 11,80	43,00 bis 51,00	0,30	2
11,80 .. 13,60	51,00 .. 59,00	0,35	3
13,60 .. 15,40	59,00 .. 67,00	0,40	4
15,40 .. 17,20	67,00 .. 75,00	0,45	5
17,20 .. 19,00	75,00 .. 82,00	0,50	6
19,00 .. 20,80	82,00 .. 90,00	0,55	7
20,80 .. 22,60	90,00 .. 98,00	0,60	8
22,60 .. 24,40	98,00 .. 106,00	0,65	9
24,40 .. 26,20	106,00 .. 114,00	0,70	10
26,20 .. 28,00	114,00 .. 121,00	0,75	11
28,00 .. 29,80	121,00 .. 129,00	0,80	12
29,80 .. 31,60	129,00 .. 137,00	0,85	13
31,60 .. 33,40	137,00 .. 145,00	0,90	14
33,40 .. 35,20	145,00 .. 153,00	0,95	15
35,20 .. 37,00	153,00 .. 160,00	1,00	16
37,00 .. 38,80	160,00 .. 168,00	1,05	17
38,80 .. 40,60	168,00 .. 176,00	1,10	18
40,60 .. 42,40	176,00 .. 184,00	1,15	19
42,40 .. 44,20	184,00 .. 192,00	1,20	20
44,20 .. 48,00	192,00 .. 208,00	1,30	21
48,00 .. 52,00	208,00 .. 225,00	1,40	22
52,00 .. 57,00	225,00 .. 247,00	1,50	23
57,00 .. 62,00	247,00 .. 269,00	1,60	24
62,00 .. 67,00	269,00 .. 290,00	1,70	25
67,00 .. 72,00	290,00 .. 312,00	1,80	26
72,00 .. 80,00	312,00 .. 347,00	2,00	27
80,00 .. 90,00	347,00 .. 390,00	2,25	28
90,00 .. 100,00	390,00 .. 433,00	2,50	29
100,00 .. 110,00	433,00 .. 477,00	3,00	30
110,00 .. 120,00	477,00 .. 520,00	3,50	31
über 120,00	über 520,00	4,00	32

³ Mitglieder, die im Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnis stehen, können Monatsbeiträge entrichten.

Bei Zahlung von Monatsbeiträgen wird Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen- und Krankenunterstützung) nicht gewährt.

Mitglieder, die Monatsbeiträge zahlen, jedoch auf Erwerbslosenunterstützung nicht verzichten wollen, müssen eine entsprechende Erklärung im Mitgliedsbuch unterzeichnen. Diesen Mitgliedern kann Sterbeunterstützung nur nach § 15 Ziffern 1 und 2 gewährt werden.

Die Monatsbeiträge werden in Höhe von 1,50 bis 20,00 Mk. nach besonderen vom Vorstandsvorstand herausgegebenen Richtlinien erhoben.

⁴ Der Beitrag für Lehrlinge beträgt im ersten und zweiten Lehrjahr 10 Pf., nach dem zweiten Lehrjahr 25 Pf. pro Woche oder 50 Pf. bzw. 1 Mk. pro Monat.

⁵ Der Uebertritt von Mitgliedern in eine höhere als für sie in Betracht kommende Beitragsklasse ist zulässig.

⁶ Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder (Pensionäre und Rentner), die weniger als 260 volle Wochenbeiträge bzw. 60 volle Monatsbeiträge entrichtet haben, zahlen einen Invalidenbeitrag von 15 Pf. pro Woche oder 65 Pf. pro Monat.

Diesen Mitgliedern kann die Sterbeunterstützung, die auf Grund ihrer geleisteten Vollbeiträge in Betracht kommt (§ 15 Ziffer 1 und 2 oder § 15 Ziffer 3), weiter gewährt werden.

Rechtsschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung des Verbandsorgans bleiben erhalten. Alle anderen Unterstützungen kommen in Fortfall.

⁷ Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder (Pensionäre und Rentner), die mehr als 260 volle Wochenbeiträge bzw. 60 volle Monatsbeiträge entrichtet haben, können Invalidenbeiträge von 25 Pf. pro Woche oder 1,10 Mk. pro Monat zahlen, dieselben werden bei Gewährung von Invalidenunterstützung entsprechend den Beitragsklassen 7 bis 14 gewertet.

• Von den Beiträgen und Beitrittsgeldern führen die Ortsverwaltungen mit Angestellten 65 Proz. und die Ortsverwaltungen ohne Angestellte 75 Proz. an die Hauptkasse ab. 35 bzw. 25 Proz. der Beiträge verbleiben den Ortsklassen.

• Der Verbandsvorstand kann mit Zustimmung des Beirats bei vorhandener Notwendigkeit einen Extrabeitrag ausschreiben. Der Verbandsvorstand ist ferner berechtigt, die Erhebung eines Extrabeitrags ohne Zustimmung des Verbandsbeirats anzuordnen, wenn große wirtschaftliche Kämpfe die schnellste Beschaffung von Mitteln notwendig machen.

• Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit mit Ausnahme der Zeit des Unterstützungsbezuges. Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund tariflicher Regelung mindestens drei Viertel des Lohnes weitergezahlt werden. Erlassene Wochenbeiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert. Eine nachträgliche Entrichtung der Beiträge für bereits erlassene Wochenbeiträge ist unzulässig.

• Arbeitslose Mitglieder müssen einen Wochenbeitrag von 10 Pf. entrichten, der der Ortsklasse verbleibt. Auf besonderen Antrag kann der Beitrag erlassen werden. In diesem Falle müssen schwarze Marken ohne Wert verwandt werden.

• Arbeitslose Mitglieder, die 260 Vollbeiträge entrichtet haben, können Arbeitslosenbeiträge von 20 Pf. zahlen, dieselben werden bei Gewährung von Invalidenunterstützung entsprechend den Beitragsklassen 7 bis 14 gewertet.

• In besonderen Fällen können den Mitgliedern die Beiträge gestundet werden. Diese Stundung darf jedoch ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes 18 Wochen nicht übersteigen.

• Mitglieder, welche aus dem Verbandsverband ausscheiden oder in eine andere Organisation überreten, haben ihre Verbandbeiträge bis zum Tag des Ausscheidens zu entrichten.

• Die Beiträge werden durch Marken quittiert und sind wöchentlich zu entrichten. Mitglieder im Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnis können die Beiträge monatlich zahlen.

• Die Beitragsmarken sowie alle anderen für die Hauptkasse oder die Ortsklassen zum Vertriebe gelangenden Wertzeichen des Verbandes dürfen nur von der Hauptkasse bezogen werden. Ein Ueberstempeln der gelieferten Wertzeichen sowie der Verkauf zu höherem als dem ausgedruckten Werte ist unzulässig.

Unterstützungen. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

• Alle auf Grund dieser Satzung gezahlten Unterstützungen sind freiwillige. Ein Rechtsanspruch auf dieselben steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

• Unterstützung kann nur an Mitgliedern gezahlt werden, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

• Bei Berechnung der Unterstützungssätze kommen nur diejenigen Wochen in Betracht, für welche Beiträge entrichtet sind. Im voraus gezahlte Beiträge werden nicht in Anrechnung gebracht.

• Die Berechnung der Unterstützungssätze erfolgt auf der Grundlage eines Durchschnittsbeitrages.

• Mitglieder, welche zwei Verbänden angehören, können nur von einer Organisation Unterstützung erhalten. Es steht denselben jedoch frei, selbständig zu entscheiden, von welcher Organisation sie die Unterstützung beziehen wollen.

• Verschiedene Unterstützungen können nebeneinander zu gleicher Zeit nicht gewährt werden.

7 Beim Bezuge von Unterstützungen aller Art sind die rückständigen ordentlichen Beiträge einschließlich aller Extrabeiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

8 Wird von einem Unterstützungsfall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, so ist die Unterstützung der Verbandsstufe verfallen, wenn nicht das Mitglied bzw. die Hinterbliebenen an der rechtzeitigen Abhebung der Unterstützung verhindert waren.

9 Ueber Unterstützungsanträge entscheidet allein und endgültig der Vorstand.

10 Dem Vorstand steht das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat die Unterstützungen nach dem jeweiligen finanziellen Stande der Organisation zu erhöhen oder herabzusetzen.

Streifunterstützung.

§ 10.

Bei Streiks, welche mit Genehmigung des Vorstandes geführt werden, kann den beteiligten Mitgliedern, die dem Verbandsverbande mindestens 26 Wochen angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben, in der Regel eine Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Nach Entrichtung von 26 bis 52 Wochenbeiträgen das 10fache des Wochenbeitrages

53 - 156	12
157 - 260	14
über 260	16

Die Unterstützung kann demnach in der Regel betragen:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen:	Bei einem wöchentlichen Beitrage von:					
	25 Pf. Rl. 1	30 Pf. Rl. 2	35 Pf. Rl. 3	40 Pf. Rl. 4	45 Pf. Rl. 5	50 Pf. Rl. 6
26 bis 52	2,50	3,—	3,50	4,—	4,50	5,—
53 - 156	3,—	3,50	4,—	4,50	5,—	5,50
157 - 260	3,50	4,—	4,50	5,—	5,50	6,—
über 260	4,—	4,50	5,—	5,50	6,—	6,50

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen:	Bei einem wöchentlichen Beitrage von:					
	55 Pf. Rl. 7	60 Pf. Rl. 8	65 Pf. Rl. 9	70 Pf. Rl. 10	75 Pf. Rl. 11	80 Pf. Rl. 12
26 bis 52	5,50	6,—	6,50	7,—	7,50	8,—
53 - 156	6,60	7,20	7,80	8,40	9,—	9,60
157 - 260	7,70	8,40	9,10	9,80	10,50	11,20
über 260	8,80	9,60	10,40	11,20	12,—	12,80

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen:	Bei einem wöchentlichen Beitrage von:					
	85 Pf. Rl. 13	90 Pf. Rl. 14	95 Pf. Rl. 15	1,— Mkt. Rl. 16	1,05 Mkt. Rl. 17	1,10 Mkt. Rl. 18
26 bis 52	8,50	9,—	9,50	10,—	10,50	11,—
53 - 156	10,20	10,80	11,40	12,—	12,60	13,20
157 - 260	11,90	12,60	13,30	14,—	14,70	15,40
über 260	13,60	14,40	15,20	16,—	16,80	17,60

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen:	Bei einem wöchentlichen Beitrage von:					
	1,15 Mkt. Rl. 19	1,20 Mkt. Rl. 20	1,25 Mkt. Rl. 21	1,40 Mkt. Rl. 22	1,50 Mkt. Rl. 23	1,60 Mkt. Rl. 24
26 bis 52	11,50	12,—	13,—	14,—	15,—	16,—
53 - 156	13,80	14,40	15,60	16,80	18,—	19,20
157 - 260	16,10	16,80	18,20	19,60	21,—	22,40
über 260	18,40	19,20	20,80	22,40	24,—	25,60

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen:	Bei einem wöchentlichen Beitrage von:					
	1,70 Mkt. Rl. 25	1,80 Mkt. Rl. 26	2,— Mkt. Rl. 27	2,25 Mkt. Rl. 28	2,50 Mkt. Rl. 29	3,— Mkt. Rl. 30
26 bis 52	17,—	18,—	20,—	22,50	25,—	30,—
53 - 156	20,40	21,60	24,—	27,—	30,—	36,—
157 - 260	23,80	25,20	28,—	31,50	35,—	42,—
über 260	27,20	28,80	32,—	36,—	40,—	48,—

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen:	Bei einem wöchentlichen Beitrage von:	
	3,50 Mkt. Rl. 31	4,— Mkt. Rl. 32
26 bis 52	35,—	40,—
53 - 156	42,—	48,—
157 - 260	49,—	56,—
über 260	56,—	64,—

* Bei Berechnung der Streikunterstützung ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.

* Den verheirateten Mitgliedern kann außerdem ein besonderer Zuschuß für die Frau und jedes Kind unter 16 Jahren in Höhe von 1,50 Mt. pro Woche gewährt werden.

* Die Unterstützung darf einschließlich des Zuschusses für Frau und Kinder die Höhe des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen.

* Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, bei Abwehrstreiks, Aussperrungen oder Maßregelungen auch solchen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, die noch keine 26 Wochenbeiträge entrichtet haben. Ueber die Höhe der an diese Mitglieder zu zahlenden Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand.

* Die Unterstützung beginnt mit dem ersten vollen Streiktage. Dauert der Streik oder die Aussperrung nur einen Tag, so wird Unterstützung nicht gewährt. Die Gewährung der Unterstützung ist von der genauen Innehaltung der Bestimmungen des Streikreglements seitens des zu Unterstützenden abhängig.

* Die Streikunterstützung wird nur gewährt bis zu Beendigungserklärung des Streiks oder der Aussperrung durch den Verbandsvorstand. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Dauer nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung noch weitere Unterstützung gewährt werden soll, trifft der Verbandsvorstand.

* Bei Streiks oder Aussperrungen von mehr als vierwöchiger Dauer kann den daran beteiligten Mitgliedern auf Antrag der Ortsverwaltung ein Mietzuschuß gewährt werden. Ueber die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der Verbandsvorstand von Fall zu Fall.

* Bei Streiks von mehr als einwöchiger Dauer können die Krankensicherungsbeiträge der Streitenden von der Organisation erstattet werden.

Handwritten note:
Aussperrung
1. 1. 1911

Gemäßregeltener Unterstützung.

§ 11.

¹ Mitgliedern, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemäßregelt werden, kann vom Tage der Maßregelung an eine Unterstützung in Höhe der im § 10 (Streitunterstützung) vorgesehenen Sätze gewährt werden.

² Die Gemäßregeltener Unterstützung kann bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt werden. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen die Weitergewährung von Gemäßregeltener Unterstützung bis zur 26. Woche zu beschließen, wenn dies von der zuständigen Ortsverwaltung beantragt wird. Die Unterstützung darf einschließlich der staatlichen Erwerbslosenunterstützung die Höhe des Arbeitsverdienstes nicht überschreiten.

³ Während des Bezuges von Gemäßregeltener Unterstützung hat sich das Mitglied den Kontrollbestimmungen, die für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung getroffen sind, zu unterwerfen.

⁴ Mitgliedern, die sich ohne triftigen Grund weigern, ihnen nachgewiesene, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeit anzunehmen, kann die Gemäßregeltener Unterstützung entzogen werden.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 12.

¹ Mitgliedern, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann — wenn dieselben erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) werden — nach einer Karenzzeit von einer Woche eine Unterstützung gewährt werden. Arbeitslose auf der Reise sind den Erwerbslosen am Orte gleichzustellen.

² Die Unterstützung kann in der Regel nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Nach Entrichtung von		52 Wochenbeitr. das 4fache des		Wochenbeitr. auf		5 Wochen	
156	"	4	"	"	"	6	"
260	"	4	"	"	"	7	"
364	"	5	"	"	"	8	"
520	"	5	"	"	"	9	"
624	"	5	"	"	"	10	"
780	"	6	"	"	"	11	"
1040	"	6	"	"	"	12	"

Die Unterstützung kann demnach in der Regel betragen:

Bei einem wöchentlichen Beitrag von:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	25 Pf. St. 1		30 Pf. St. 2		35 Pf. St. 3	
	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.
52	1,—	5,—	1,20	6,—	1,40	7,—
156	1,—	6,—	1,20	7,20	1,40	8,40
260	1,—	7,—	1,20	8,40	1,40	9,80
364	1,25	10,—	1,50	12,—	1,75	14,—
520	1,25	11,25	1,50	13,50	1,75	15,75
624	1,25	12,50	1,50	15,—	1,75	17,50
780	1,50	16,50	1,80	19,80	2,10	23,10
1040	1,50	18,—	1,80	21,60	2,10	25,20

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	40 Pf. St. 4		45 Pf. St. 5		50 Pf. St. 6	
	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.
52	1,60	8,—	1,80	9,—	2,—	10,—
156	1,60	9,60	1,80	10,80	2,—	12,—
260	1,60	11,20	1,80	12,60	2,—	14,—
364	2,—	16,—	2,25	18,—	2,50	20,—
520	2,—	18,—	2,25	20,25	2,50	22,50
624	2,—	20,—	2,25	22,50	2,50	25,—
780	2,40	26,40	2,75	29,25	3,—	33,—
1040	2,40	28,80	2,75	31,25	3,—	36,—

Bei einem wöchentlichen Beitrag von:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	55 Pf. St. 7		60 Pf. St. 8		65 Pf. St. 9	
	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.
52	2,20	11,—	2,40	12,—	2,60	13,—
156	2,20	13,20	2,40	14,40	2,60	15,60
260	2,20	15,40	2,40	16,80	2,60	18,20
364	2,75	22,—	3,—	24,—	3,25	26,—
520	2,75	24,75	3,—	27,—	3,25	29,25
624	2,75	27,50	3,—	30,—	3,25	32,50
780	3,30	36,30	3,60	39,60	3,90	42,90
1040	3,30	39,60	3,60	43,20	3,90	46,80

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	70 Pf. St. 10		75 Pf. St. 11		80 Pf. St. 12	
	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.
52	2,80	14,—	3,—	15,—	3,20	16,—
156	2,80	16,80	3,—	18,—	3,20	19,20
260	2,80	19,60	3,—	21,—	3,20	22,40
364	3,50	28,—	3,75	30,—	4,—	32,—
520	3,50	31,50	3,75	33,75	4,—	36,—
624	3,50	35,—	3,75	37,50	4,—	40,—
780	4,20	46,20	4,50	49,50	4,80	52,80
1040	4,20	50,40	4,50	54,—	4,80	57,60

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	85 Pf. St. 13		90 Pf. St. 14		95 Pf. St. 15	
	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.	pro Woche	insgef.
52	3,40	17,—	3,60	18,—	3,80	19,—
156	3,40	20,40	3,60	21,60	3,80	22,80
260	3,40	23,80	3,60	25,20	3,80	26,60
364	4,25	34,—	4,50	36,—	4,75	38,—
520	4,25	38,25	4,50	40,50	4,75	42,75
624	4,25	42,50	4,50	45,—	4,75	47,50
780	5,10	56,10	5,40	59,40	5,70	62,70
1040	5,10	61,20	5,40	64,80	5,70	68,40

Bei einem wöchentlichen Beitrag von

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	1,— Mkt. Nl. 16		1,05 Mkt. Nl. 17		1,10 Mkt. Nl. 18	
	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.
52	4,—	20,—	4,20	21,—	4,40	22,—
156	4,—	24,—	4,20	25,20	4,40	26,40
260	4,—	28,—	4,20	29,40	4,40	30,80
364	5,—	40,—	5,25	42,—	5,50	44,—
520	5,—	45,—	5,25	47,25	5,50	49,50
624	5,—	50,—	5,25	52,50	5,50	55,—
780	6,—	66,—	6,30	69,30	6,60	72,60
1040	6,—	72,—	6,30	75,60	6,60	79,20

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	1,15 Mkt. Nl. 19		1,20 Mkt. Nl. 20		1,30 Mkt. Nl. 21	
	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.
52	4,60	23,—	4,80	24,—	5,20	26,—
156	4,60	27,60	4,80	28,80	5,20	31,20
260	4,60	32,20	4,80	33,60	5,20	36,40
364	5,75	46,—	6,—	48,—	6,50	52,—
520	5,75	51,75	6,—	54,—	6,50	58,50
624	5,75	57,50	6,—	60,—	6,50	65,—
780	6,90	75,90	7,20	79,20	7,80	85,80
1040	6,90	82,80	7,20	86,40	7,80	93,60

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	1,40 Mkt. Nl. 22		1,50 Mkt. Nl. 23		1,60 Mkt. Nl. 24	
	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.
52	5,60	28,—	6,—	30,—	6,40	32,—
156	5,60	33,60	6,—	36,—	6,40	38,40
260	5,60	39,20	6,—	42,—	6,40	44,80
364	7,—	56,—	7,50	60,—	8,—	64,—
520	7,—	63,—	7,50	67,50	8,—	72,—
624	7,—	70,—	7,50	75,—	8,—	80,—
780	8,40	92,40	9,—	99,—	9,60	105,60
1040	8,40	100,80	9,—	108,—	9,60	115,20

Bei einem wöchentlichen Beitrag von

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	1,70 Mkt. Nl. 25		1,80 Mkt. Nl. 26		2,— Mkt. Nl. 27	
	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.
52	6,80	34,—	7,20	36,—	8,—	40,—
156	6,80	40,80	7,20	43,20	8,—	48,—
260	6,80	47,60	7,20	50,40	8,—	56,—
364	8,50	68,—	9,—	72,—	10,—	80,—
520	8,50	76,50	9,—	81,—	10,—	90,—
624	8,50	85,—	9,—	90,—	10,—	100,—
780	10,20	112,20	10,80	118,80	12,—	132,—
1040	10,20	122,40	10,80	129,60	12,—	144,—

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	2,25 Mkt. Nl. 28		2,50 Mkt. Nl. 29		3,— Mkt. Nl. 30	
	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.
52	9,—	45,—	10,—	50,—	12,—	60,—
156	9,—	54,—	10,—	60,—	12,—	72,—
260	9,—	63,—	10,—	70,—	12,—	84,—
364	11,25	90,—	12,50	100,—	15,—	120,—
520	11,25	101,25	12,50	112,50	15,—	135,—
624	11,25	112,50	12,50	125,—	15,—	150,—
780	13,50	148,50	15,—	165,—	18,—	198,—
1040	13,50	162,—	15,—	180,—	18,—	216,—

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	3,50 Mkt. Nl. 31		4,— Mkt. Nl. 32	
	pro Woche	insgef. Mkt.	pro Woche	insgef. Mkt.
52	14,—	70,—	16,—	80,—
156	14,—	84,—	16,—	96,—
260	14,—	98,—	16,—	112,—
364	17,50	140,—	20,—	160,—
520	17,50	157,50	20,—	180,—
624	17,50	175,—	20,—	200,—
780	21,—	231,—	24,—	264,—
1040	21,—	252,—	24,—	288,—

⁵ Die Unterstützung ist für 6 Tage in der Woche berechnet. Die Berechnung der Höhe der Unterstützung erfolgt unter Zugrundelegung des Durchschnittsbeitrages der zuletzt gezahlten 52 Wochenbeiträge.

⁶ Die Erwerbslosenunterstützung darf innerhalb einer Beitragsperiode von 78 aufeinanderfolgenden Wochen nur einmal in Höhe des für die betreffende Beitragsleistung vorgesehenen Betrages gezahlt werden.

⁷ Aus anderen Verbänden übertretenden Mitgliedern kann nur zu dem Teil Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, soweit solche durch die Zugehörigkeit zur bisherigen Organisation dort ebenfalls zugebilligt war. Darüber hinaus kann Unterstützung nur nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen gewährt werden.

⁸ Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Ziffer 2) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 78 Wochenbeiträgen — vom ersten Erhebungstage an gerechnet — weitere Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb einer Beitragsperiode von 78 Wochen wiederholt erwerbslos, so kann es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrage der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe erhalten.

⁹ Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von nicht mehr als vier Arbeitswochen, dann kann die Unterstützung vom Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigkeit an gewährt werden.

¹⁰ Wöchnerinnen werden als erwerbsunfähig (krank) angesehen und können während der Zeit des Bezuges der Reichswochenhilfe sachungsgemäß unterstützt werden.

¹¹ Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt wöchentlich durch die örtlichen Verwaltungen nach den vom Verbandsvorstand gegebenen Anweisungen. Arbeitslose Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, können die fällige Unterstützung nur in den vom Verbandsvorstand bestimmten Verwaltungen erheben.

Reiseunterstützung.

§ 13.

¹ Arbeitslosen Mitgliedern, welche sich auf Reisen befinden und mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Unterstützung aus Ortsmitteln gewährt werden.

² Die Höhe dieser Unterstützung wird von der Ortsverwaltung festgesetzt und soll pro Tag und Fall 2,50 Mk. nicht übersteigen. Insgesamt dürfen an das einzelne Mitglied innerhalb eines Zeitraums von 78 Wochen nicht mehr als 35 Mk. gezahlt werden.

³ Mitgliedern, welche abreisen und sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben, darf Reiseunterstützung nicht gewährt werden. Jede Reiseunterstützung ist in des Mitgliedsbuch einzutragen.

⁴ Der gleichzeitige Bezug von Reiseunterstützung aus Ortsmitteln und Erwerbslosenunterstützung ist unzulässig.

Umzugsunterstützung.

§ 14.

¹ Mitgliedern mit eigenem Hausstand, die mindestens 260 Wochenbeiträge geleistet haben und infolge Wechsel des Arbeitsplatzes ihren Wohnsitz verändern müssen, kann eine Umzugsunterstützung gewährt werden.

² Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn

a) das Mitglied die Kosten des Umzuges selbst trägt,

b) der neue Wohnort mindestens 50 Kilometer vom alten entfernt liegt.

³ Die Unterstützung kann das 70fache des durchschnittlichen Wochenbeitrages der letzten 52 Wochen, höchstens jedoch 100 Mk., betragen.

⁴ Der Antrag auf Unterstützung ist durch die zuständige Ortsverwaltung an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die Ortsverwaltung des neuen Wohnortes auf Anweisung des Verbandsvorstandes.

⁵ Erneute Umzugsunterstützung kann erst gewährt werden,

wenn drei Jahre nach dem Umzug verstrichen und mindestens weitere 156 Wochenbeiträge entrichtet worden sind.

° Mitgliedern, die infolge Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, kann Umzugsunterstützung auch dann gewährt werden, wenn dieselben weniger als 260 Wochenbeiträge geleistet haben.

Unterstützung bei Todesfällen.

§ 15.

° Beim Ableben eines Mitgliedes, das mindestens 52 Wochenbeiträge gezahlt hat, kann den Hinterbliebenen desselben in der Regel eine Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Nach Entrichtung von		40fache des Wochenbeitrages	
52 Wochenbeiträgen das			
156	" "	50	" "
260	" "	60	" "
364	" "	70	" "
468	" "	80	" "
572	" "	90	" "
676	" "	100	" "
780	" "	110	" "
1040	" "	120	" "

Die Unterstützung kann demnach betragen:

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	Bei einem wöchentlichen Beitrage von:					
	25 Pf. Rl. 1 Mk.	30 Pf. Rl. 2 Mk.	35 Pf. Rl. 3 Mk.	40 Pf. Rl. 4 Mk.	45 Pf. Rl. 5 Mk.	50 Pf. Rl. 6 Mk.
52	10,—	12,—	14,—	16,—	18,—	20,—
156	12,50	15,—	17,50	20,—	22,50	25,—
260	15,—	18,—	21,—	24,—	27,—	30,—
364	17,50	21,—	24,50	28,—	31,50	35,—
468	20,—	24,—	28,—	32,—	36,—	40,—
572	22,50	27,—	31,50	36,—	40,50	45,—
676	25,—	30,—	35,—	40,—	45,—	50,—
780	27,50	33,—	38,50	44,—	49,50	55,—
1040	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—

Handwritten note or signature.

Nach Entscheidung von Wochen- beiträgen	Bei einem wöchentlichen Beitrag von:					
	55 Pf. St. 7 Mk.	60 Pf. St. 8 Mk.	65 Pf. St. 9 Mk.	70 Pf. St. 10 Mk.	75 Pf. St. 11 Mk.	80 Pf. St. 12 Mk.
52	22,—	24,—	26,—	28,—	30,—	32,—
156	27,50	30,—	32,50	35,—	37,50	40,—
260	33,—	36,—	39,—	42,—	45,—	48,—
364	38,50	42,—	45,50	49,—	52,50	56,—
468	44,—	48,—	52,—	56,—	60,—	64,—
572	49,50	54,—	58,50	63,—	67,50	72,—
676	55,—	60,—	65,—	70,—	75,—	80,—
780	60,50	66,—	71,50	77,—	82,50	88,—
1040	66,—	72,—	78,—	84,—	90,—	96,—
Nach Ent- scheidung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Beitrag von:					
	85 Pf. St. 13 Mk.	90 Pf. St. 14 Mk.	95 Pf. St. 15 Mk.	1,— Mk.	1,05 Mk.	1,10 Mk.
52	34,—	36,—	38,—	40,—	42,—	44,—
156	42,50	45,—	47,50	50,—	52,50	55,—
260	51,—	54,—	57,—	60,—	63,—	66,—
364	59,50	63,—	66,50	70,—	73,50	77,—
468	68,—	72,—	76,—	80,—	84,—	88,—
572	76,50	81,—	85,50	90,—	94,50	99,—
676	85,—	90,—	95,—	100,—	105,—	110,—
780	93,50	99,—	104,50	110,—	115,50	121,—
1040	102,—	108,—	114,—	120,—	126,—	132,—
Nach Ent- scheidung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Beitrag von:					
	1,15 Mk.	1,20 Mk.	1,30 Mk.	1,40 Mk.	1,50 Mk.	1,60 Mk.
	St. 19 Mk.	St. 20 Mk.	St. 21 Mk.	St. 22 Mk.	St. 23 Mk.	St. 24 Mk.
52	46,—	48,—	52,—	56,—	60,—	64,—
156	57,50	60,—	65,—	70,—	75,—	80,—
260	69,—	72,—	78,—	84,—	90,—	96,—
364	80,50	84,—	91,—	98,—	105,—	112,—
468	92,—	96,—	104,—	112,—	120,—	128,—
572	103,50	108,—	117,—	126,—	135,—	144,—
676	115,—	120,—	130,—	140,—	150,—	160,—
780	126,50	132,—	143,—	154,—	165,—	176,—
1040	138,—	144,—	156,—	168,—	180,—	192,—

Nach Ent- richtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Beitrag von				
	1,70 Mfl. Nl. 25 Mfl.	1,80 Mfl. Nl. 26 Mfl.	2,— Mfl. Nl. 27 Mfl.	2,25 Mfl. Nl. 28 Mfl.	2,50 Mfl. Nl. 29 Mfl.
52	68,—	72,—	80,—	90,—	100,—
156	85,—	90,—	100,—	112,50	125,—
260	102,—	108,—	120,—	135,—	150,—
364	119,—	126,—	140,—	157,50	175,—
468	136,—	144,—	160,—	180,—	200,—
572	153,—	162,—	180,—	202,50	225,—
676	170,—	180,—	200,—	225,—	250,—
780	187,—	198,—	220,—	247,50	275,—
1040	204,—	216,—	240,—	270,—	300,—

Nach Ent- richtung von Wochenbeiträgen	9,— Mfl.			3,50 Mfl.		4,— Mfl.	
	Nl. 30 Mfl.	Nl. 31 Mfl.	Nl. 32 Mfl.	Nl. 31 Mfl.	Nl. 32 Mfl.	Nl. 32 Mfl.	Nl. 32 Mfl.
52	120,—	140,—	160,—				
156	150,—	175,—	200,—				
260	180,—	210,—	240,—				
364	210,—	245,—	280,—				
468	240,—	280,—	320,—				
572	270,—	315,—	360,—				
676	300,—	350,—	400,—				
780	330,—	385,—	440,—				
1040	360,—	420,—	480,—				

20
20
gen
1
2
b
b
b
b
b

Bei Mon. Beitr. 0.

6.— Mo. 7.— M. 8.—

bis 10 Jahre

bis 20 "

über 20 "

480.— 560.— 640.—

600.— 700.— 800.—

720.— 840.— 960.—

* Für Pensionäre kann im Todesfall die Unterstützung in der Höhe zur Auszahlung gebracht werden, die der Zahl der geleisteten Vollbeiträge bei Eintritt der Pensionierung entspricht. Für je weitere 52 herabgesetzte Beiträge (Invalidentbeiträge) kann sich die Unterstützung um je 5 Mfl. steigern, jedoch nur bis zum Höchsttag der Beitragsgruppe (Ziffer 1), der das verstorbene Mitglied bei Eintritt der Pensionierung angehörte.

* Beim Ableben von Mitgliedern, die mindestens 12 Monatsbeiträge nach § 8 Ziffer 3 entrichtet haben und Erwerbslosenunterstützung nicht erhalten, kann bei einer Mitgliedschaft bis zu 10 Jahren das 8fache, bei einer Mitgliedschaft bis zu

20 Jahren das 100fache und bei einer Mitgliedschaft über 20 Jahre das 120fache des Monatsbeitrages als Unterstützung gewährt werden.

Die Unterstützung kann demnach betragen:

Bei einer Mitgliedschaft	Bei einem Monatsbeitrag von			
	1,50 Mt. Mt.	2,— Mt. Mt.	2,50 Mt. Mt.	3,— Mt. Mt.
bis zu 10 Jahren . . .	120,—	160,—	200,—	240,—
bis zu 20 Jahren . . .	150,—	200,—	250,—	300,—
über 20 Jahre . . .	180,—	240,—	300,—	360,—

Bei einer Mitgliedschaft	Bei einem Monatsbeitrag von			
	3,50 Mt. Mt.	4,— Mt. Mt.	4,50 Mt. Mt.	5,— Mt. Mt.
bis zu 10 Jahren . . .	280,—	320,—	360,—	400,—
bis zu 20 Jahren . . .	350,—	400,—	450,—	500,—
über 20 Jahre . . .	420,—	480,—	540,—	600,—

Bei höheren Monatsbeiträgen kann die Unterstützung nach vorstehenden Grundätzen besonders verrechnet werden.

* Tritt der Tod infolge eines Betriebsunfalles ein, so kann die doppelte Todesfallunterstützung an die Hinterbliebenen gewährt werden.

* Beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes kann dieses eine Unterstützung in Höhe von zwei Dritteln der in den einzelnen Beitragsklassen für Mitglieder vorgesehenen Unterstützungsbeträge (Absatz 1 und 3) gewährt werden. Diese Unterstützung darf jedoch 250 Mt. nicht überschreiten.

" Für die Berechnung der Höhe der Unterstützung ist der Durchschnittsbeitrag der zuletzt gezahlten 52 Wochenbeiträge bzw. 12 Monatsbeiträge maßgebend.

Notfallunterstützung.

§ 16.

* Mitgliedern, die unverschuldet in eine besondere Notlage geraten, kann, wenn sie mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben und weder Erwerbslosen- noch Kranken- oder Gemäßigtenunterstützung aus Mitteln der Organisationen erhalten,

eine besondere Notfallunterstützung aus den Ortstassen gewährt werden

² Mitgliedern, die in der See- oder Binnenschiffahrt beschäftigt sind, kann für den Fall des teilweisen oder totalen Verlustes ihrer Effekten eine in den Richtlinien der Fachgruppe näher bestimmte Effektenverlustunterstützung gewährt werden.

³ Anträge auf Notfall- oder Effektenverlustunterstützung sind nicht in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Invalidentunterstützung.

§ 17.

¹ Mitgliedern, die infolge Krankheit, Unfall, Alter oder Pensionierung dauernd erwerbsunfähig sind und ab 1. Januar 1930 mindestens 520 Wochenbeiträge oder 120 Monatsbeiträge geleistet haben, kann eine laufende Unterstützung gewährt werden.

² Mitglieder, die ab 1. Januar 1930 noch keine 520 Wochenbeiträge oder 120 Monatsbeiträge geleistet haben und invalide werden, können Unterstützung erhalten, wenn sie die Voraussetzungen der Uebergangsbestimmungen des § 17 erfüllen.

³ Die Gewährung der Unterstützung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder von dem Gutachten eines vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Arztes abhängig zu machen.

⁴ Mitgliedern, die durch Unfall oder Krankheit dauernd mindestens 50 Proz. erwerbsbeschränkt sind, kann ebenfalls eine laufende Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß eine entsprechende Herabminderung des Einkommens festgefunden hat. Die Höhe dieser Unterstützung setzt der Verbandsvorstand fest.

⁵ Invalidenunterstützung kann erst gewährt werden, wenn der Mitglied in der Erwerbslosenunterstützung des Verbandes oder der öffentlichen Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung ausgeschlossen ist.

Frederik A.

⁶ Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenunterstützung ist durch das Mitglied zu erbringen. Anträge auf Gewährung von Invalidenunterstützung sind durch die zuständige Verwaltung unter Hinzufügung der notwendigen Unterlagen dem Verbandsvorstand einzureichen. Ohne Anweisung des Verbandsvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht gewährt werden.

⁷ Zur Finanzierung der Invalidenunterstützung wird ab 1. Januar 1930 ein Zuschlag erhoben, der im Wochen- oder Monatsbeitrag enthalten ist. Dieser Zuschlag beträgt bei den Wochenbeiträgen:

In Beitragsklasse 1 bis 6	5 Pf. = Inv.-Klasse	I
" " 7 " 14	10 " = " "	II
" " 15 " 21	15 " = " "	III
" " 22 " 26	20 " = " "	IV
" " 27 " 29	25 " = " "	V
" " 30 " 32	30 " = " "	VI

Der Zuschlag beträgt bei den Monatsbeiträgen:

von 1,50 bis 2,— Mf. =	25 Pf. = Inv.-Klasse	I
" 2,50 " 4,— " =	45 " = " "	II
" 4,50 " 6,— " =	70 " = " "	III
" 6,50 " 8,— " =	90 " = " "	IV
" 8,50 " 9,— " =	115 " = " "	V

Mitglieder, die laufend Invalidenunterstützung beziehen, haben während der Dauer des Bezuges dieser Unterstützung einen Verbandsbeitrag von 15 Pf. pro Woche oder 65 Pf. pro Monat (Invalidenbeitrag § 8 Ziffer 6) weiterzuzahlen.

⁸ Mitgliedern, die aus anderen Verbänden zum Gesamtverband übertreten, werden die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge zur Invalidenunterstützung rückwirkend bis zum 1. Januar 1928 angerechnet, sofern nicht die Einführung der Invalidenunterstützung in der betreffenden Organisation später erfolgt ist. Im letzteren Falle gilt der spätere Zeitpunkt.

Mitglieder, die von Verbänden übertreten, in denen zur Zeit des Uebertritts noch keine Invalidenunterstützung eingeführt war, müssen im Gesamtverband mindestens 260 Vollbeiträge entrichten, ehe sie unter die Uebergangsbestimmungen des § 17 der Satzung fallen.

Die Unterstützung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen.

Der Grundbetrag kann in der Regel betragen bei einem Beitragszuschlag von

5 Pf. pro Woche	4,— Mkt.
10 " " "	5,— "
15 " " "	6,— "
20 " " "	7,50 "
25 " " "	9,— "
30 " " "	10,50 "

¹⁰ Der Steigerungsbetrag richtet sich nach der Zahl und Höhe des Zuschlages (Ziffer 7), der im Beitrag enthalten ist. Er kann 10 Proz. der Summe der insgesamt geleisteten Zuschläge betragen. Bei Berechnung kommen jedoch nur volle Beitragsjahre in Betracht. Sind Zuschläge in verschiedener Höhe geleistet, so erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnittsbetrag der geleisteten Zuschläge.

¹¹ Die Unterstützung kann demnach in der Regel nach Zahlung von 520 Beitragszuschlägen pro Monat betragen:

Bei einem Zuschlage von	5 Pf. Mkt.	10 Pf. Mkt.	15 Pf. Mkt.	20 Pf. Mkt.	25 Pf. Mkt.	30 Pf. Mkt.
Grundbetrag	4,—	5,—	6,—	7,50	9,—	10,50
Steigerungsbetrag	2,60	5,20	7,80	10,40	13,—	15,60
Insgesamt	6,60	10,20	13,80	17,90	22,—	26,10

¹² Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, die die Voraussetzungen für Invalidenunterstützung nach § 17 Ziffer 1 erfüllt, aber Unterstützung noch nicht bezogen haben, kann eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages der Monats-

unterstützung gewährt werden, die dem Verstorbenen zugestanden hätte.

¹³ Mitglieder, die vorzeitig invalide werden und mindestens 260 Vollbeiträge entrichtet haben, können Beiträge nach § 8 Ziffer 7 leisten, bis sie die Wartezeit von 520 Wochen erreicht haben. Diese Beiträge werden bei Berechnung der Invalidenunterstützung entsprechend den Beitragsklassen 7 bis 14 gewertet.

¹⁴ Die Unterstützung kann vom Tage des Renten- bzw. Pensionsbezuges ab gewährt werden, wenn der Antrag innerhalb vier Wochen seit Beginn der Invalidität gestellt worden ist. Bei späterer Meldung ist der Tag maßgebend, an dem der Antrag gestellt wurde.

¹⁵ Die Invalidenunterstützung kann am Schluß des Monats nachträglich auf Anweisung des Verbandsvorstandes durch die zuständige Ortsverwaltung ausgezahlt werden. Fällt im Laufe des Monats die Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung fort, so kann die Unterstützung für diesen Monat noch gewährt werden.

¹⁶ Das Mitglied unterliegt während der Dauer des Unterstützungsbezuges den sachungsgemäßen Kontrollvorschriften.

¹⁷ Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verband gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gezahlten Unterstützungen kürzen, erhalten die Verbandsunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

¹⁸ Dem Verbandsvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt eine Untersuchung oder Nachuntersuchung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit des Unterstützungsempfängers vornehmen zu lassen und auf Grund des Untersuchungsergebnisses über die weitere Gewährung der Invalidenunterstützung zu entscheiden. Die entstehenden Kosten trägt der Verband. Eine Weigerung des Mitgliedes, sich untersuchen zu lassen, hat den Verlust der Unterstützung zur Folge.

¹⁰ Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit oder bei dauerndem Aufenthalt im Ausland fällt die Invalidenunterstützung fort. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

²⁰ Den Mitgliedern kann über diese Invalidenunterstützung hinaus eine weitergehende Unterstützung nach besonderen vom Vorstand aufzustellenden Ausführungsbestimmungen gewährt werden.

Uebergangsbestimmungen

zu § 17.

¹ Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann erstmalig für den Monat Juli 1930 an solche invaliden Mitglieder erfolgen, die am 1. Januar 1930 bereits 25 Jahre organisiert waren und mindestens 1300 Wochenbeiträge entrichtet hatten. Diese Mitglieder können nach Zahlung von 26 Beitragszuschlägen die in Ziffer 3 der Uebergangsbestimmungen genannte Unterstützung erhalten, jedoch mindestens 8 Mk. pro Monat.

² Die Unterstützung kann ferner gewährt werden:

- a) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 20 Jahre organisiert waren und 1040 Beiträge entrichtet hatten, nach Zahlung von 52 Beitragszuschlägen;
- b) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 15 Jahre organisiert waren und 780 Beiträge entrichtet hatten, nach Zahlung von 104 Beitragszuschlägen;
- c) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 10 Jahre organisiert waren und 520 Beiträge entrichtet hatten, nach Zahlung von 208 Beitragszuschlägen;
- d) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 8 Jahre organisiert waren und 416 Beiträge entrichtet hatten, nach Zahlung von 260 Beitragszuschlägen;
- e) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 5 Jahre organisiert waren und 260 Beiträge entrichtet hatten, nach Zahlung von 364 Beitragszuschlägen.

Bei Unterbrechung der Zahlung der Beitragszuschläge tritt eine entsprechende Verlängerung der Wartezeit ein.

³ Die monatliche Unterstützung während der Uebergangszeit kann in der Regel betragen bei einem Beitragszuschlag von

5 Pf. pro Woche	5,— Mk.
10 " " "	5,50 "
15 " " "	6,— "
20 " " "	7,— "
25 " " "	8,— "
30 " " "	9,— "

⁴ Von den in diesen Uebergangsbestimmungen als Voraussetzung für die Gewährung der Invalidenunterstützung vorgesehenen ordentlichen Beiträgen müssen mindestens 80 Proz. Vollbeiträge sein.

⁵ Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1932 in Kraft. Unterstützungen, die vor diesem Termin bewilligt worden sind, ermäßigen sich ab 1. Juli 1932 auf die in Ziffer 1 und 3 festgelegten neuen Sätze.

Rechtsschutz.

§ 18.

¹ Mitgliedern des Verbandes kann unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt werden bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis, bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind, oder in solchen Fällen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben, ferner bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Uebertretungen usw.).

² Der Rechtsschutz kann mit Ausnahme der aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstandenen Anklagen nur nach einer Beitragsleistung von 13 Wochen gewährt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

³ Der zu gewährende Rechtsschutz besteht bei Strafsachen sowie bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis in der

Stellung eines sachkundigen Verteidigers bzw. Prozeßvertreters auf Verbandskosten. Etwaige Gerichtskosten hat das Mitglied mit Ausnahme der aus agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozesse selbst zu tragen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei Schadenersatzklagen gegen ein Mitglied kann ein Zuschuß zu den Kosten der Verteidigung bis zum Betrage von 60 Mk. gewährt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern ein weitergehender Rechtsschutz und Unterstützung in Haftpflichtsachen nach besonderen vom Vorstand aufzustellenden Ausführungsbestimmungen gewährt werden.

* Wird von einem Mitgliede Rechtsschutz verlangt, so hat dasselbe sich unter genauer Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese hat, wenn Zeugen vorhanden sind oder wenn es sonst nach Lage der Sache für den Beklagten von Vorteil ist, den Antrag unter Beifügung etwaiger Gerichtsakten oder sonstiger zur Beurteilung der Sache dienender Schriftstücke zugleich mit entsprechenden Vorschlägen dem Vorstand zu überweisen. Dieser entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes.

* Der Vorstand kann die Verwaltungen mit Angestellten und die Bezirksvorstände für Verwaltungen ohne Angestellte ermächtigen, Rechtsschutz für die erste Instanz zu gewähren. Die Verwaltungen bzw. Bezirksvorstände sind jedoch zur sofortigen Berichterstattung über Einleitung und Verlauf des Rechtsstreits an den Vorstand verpflichtet. Ein weitergehender Rechtsschutz kann jedoch auch in diesen Fällen nur vom Vorstand bewilligt werden.

* Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Lohn- bzw. Gehaltsforderungen oder um Wahrung von Rechten handelt, die den Hinterbliebenen aus Ansprüchen an die Unfall- und Invalidenversicherung oder die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung zustehen. Derartige Anträge müssen jedoch

innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mitgliedes beim Vorstand angemeldet werden.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder.

§ 19.

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen der Organisation zu fördern, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten, an den Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Organisation teilzunehmen sowie die Durchführung der im Programm aufgestellten Grundsätze nach besten Kräften zu unterstützen.

² Im Verkehr der Mitglieder untereinander sind die Grundsätze der Kollegialität strengstens zu beachten. Im Betriebe und auf der Arbeitsstätte ist unbedingte gegenseitige Solidarität zu üben.

³ Jedes Mitglied hat sich beim Wechsel des Aufenthaltsortes unter Vorlegung des Mitgliedsbuches bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und innerhalb zweier Wochen bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden.

Beschwerden und Streitfälle.

§ 20.

¹ Beschwerden der Mitglieder gegeneinander oder der Mitglieder gegen Verwaltungsfunktionäre sind zunächst beim Bevollmächtigten oder Geschäftsführer anzubringen. Dieser hat die Beschwerde der Ortsverwaltung zur Prüfung zu unterbreiten. Beschwerden gegen den Bevollmächtigten oder Geschäftsführer sind an den zweiten Bevollmächtigten oder stellvertretenden Geschäftsführer zu richten. Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig.

² Beschwerden über die Orts- bzw. Ortsgruppenverwaltung oder die Bezirksleitung sind an den Vorstand zu

richten. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den Verbandsausschuß zulässig.

² Sämtliche Beschwerden an vorgenannte Instanzen sind schriftlich unter genauer Angabe der Gründe und Beifügung des Beweismaterials innerhalb einer Frist von vier Wochen einzureichen.

³ Bei der Beschlußfassung über Beschwerden haben die direkt Beteiligten nicht mitzuwirken.

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

§ 21.

¹ Die Einleitung aller Tarif- und Lohnbewegungen ist dem Vorstand und der Bezirksverwaltung möglichst zeitig mitzuteilen.

² Kündigungen von Firmen- und Ortstarifverträgen sind im Einverständnis mit der Bezirksverwaltung und die Kündigung von Bezirks- und Reichstarifverträgen nur im Einverständnis mit dem Vorstand vorzunehmen.

³ Ueber den Verlauf und den Abschluß der Bewegung sind die Bezirksverwaltung und der Vorstand umgehend unter Benutzung der ausgegebenen Fragebogen zu unterrichten.

⁴ Falls eine eingeleitete Bewegung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zu einer Arbeitseinstellung führen kann, ist unter allen Umständen die vorherige Zustimmung des Vorstandes für die Durchführung des Streiks erforderlich.

⁵ Der Vorstand kann die Genehmigung für die Durchführung eines Streiks nur erteilen, wenn

- a) nach ergebnislosen Partei- und Schlichtungsverhandlungen alle sonst zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind;
- b) mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten 26 Wochen organisiert sind;
- c) von den Organisierten sich drei Viertel in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben und

a) die Konjunktur- und sonstigen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.

Für die Beschlußfassung über Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitskampfes gelten die unter b und c festgelegten Grundsätze.

⁶ Falls besondere Umstände es erfordern, können auf Antrag der zuständigen Verbandskörperschaft für die Erfüllung vorstehender Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.

⁷ Der Vorstand ist berechtigt, zur Leitung der Bewegung einen besonderen Bevollmächtigten zu bestimmen.

⁸ Die Gewährung der sachungsgemäßen Unterstützung kann nur erfolgen, wenn die Bestimmungen der Verbandsatzung und des Reglements für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen beachtet werden. Streikenden, welche diese Bestimmungen nicht beachten, kann Unterstützung nicht gewährt werden.

⁹ Die den Streik führende Verbandskörperschaft hat während der Dauer eines Streiks wöchentlich Bericht über den Stand und Umfang des Streiks zu erstatten. Die Ueberweisung von Geldern erfolgt nur nach Einsendung dieses Berichtes.

¹⁰ Bei Streiks, welche vom Vorstand nicht genehmigt sind, werden Unterstützungen nicht gezahlt.

¹¹ Bei Aussperrungen hat die zuständige Verwaltung beim Vorstand sofort unter Angabe der Ursache genauen Bericht zu erstatten und Vorschläge über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen zu machen. Diese dürfen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden. Im übrigen gelten für die Führung und Beendigung dieser Bewegung die vorstehenden Bestimmungen.

¹² Sind Mitglieder des Gesamtverbandes an den Arbeitskämpfen anderer Gewerkschaften beteiligt, so werden die Bestimmungen dieses Paragraphen und des Reglements für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen sinngemäß zur Anwendung gebracht.

Gliederung des Verbandes.

§ 22.

¹ Der Gesamtverband gliedert sich in

- Reichsabteilungen,
- Reichsfachgruppen,
- Bezirksverwaltungen,
- Orts- und Ortsgruppenverwaltungen,
- örtliche Fachabteilungen.

² Für die Behandlung und Erledigung allgemeiner, über die Zuständigkeit der einzelnen Körperschaften (Reichsabteilungen usw.) hinausgehenden Fragen (Beamtenangelegenheiten usw.) können besondere Sekretariate am Sitz der Verbandsleitung errichtet werden.

³ Es sind folgende Reichsabteilungen zu bilden:

- A. Gemeindebetriebe und -verwaltungen,
Straßen-, Privat-, Hafen- und Werksbahner;
- B. Post- und Telegraphie,
Reichs- und Staatsbetriebe und -verwaltungen;
- C. Handel, Transport, Hausangestellte,
Kraft- und Luftfahrwesen;
- D. Schifffahrt, Fischerei, Lotsenwesen, Hafenbetriebe und
Wasserbau.

⁴ Reichsfachgruppen sind nach Bedarf zu errichten.

⁵ Das Reichsgebiet wird in folgende Bezirksverwaltungen eingeteilt:

Bezirke:	Sitze:
1 Berlin	Berlin
2 Groß-Hamburg	Hamburg
3 Ostpreußen, Freistaat Danzig und das Memelgebiet	Königsberg
4 Schlesien	Breslau
5 Brandenburg und Grenzmark	Berlin
6 Pommern	Stettin
7 Nordmark	Hamburg

Bezirke:

8 Bremen	Sitze: Bremen
9 Hannover	Hannover
10 Westfalen	Essen
11 Rheinland	Köln
12 Hessen	Frankfurt a. M.
13 Baden, Rheinpfalz, Saarland	Karlsruhe
14 Württemberg	Stuttgart
15 Südbayern	München
16 Nordbayern	Nürnberg
17 Thüringen	Erfurt
18 Freistaat Sachsen	Dresden
19 Mitteldeutschland	Magdeburg

⁶ Ueber Änderungen in der Abgrenzung der Bezirksverwaltungen entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der beteiligten Bezirksleitungen.

Körperschaften des Verbandes.

§ 23.

¹ Der Geschäftsträger des Verbandes ist der Verbandsvorstand.

² Verwaltungsorgane des Verbandes sind:
die Geschäftsleitung,
der Verbandsvorstand,
die Revisionskommission,
der Verbandsausschuß,
der Verbandsbeirat,
der Verbandstag.

Wahl der Verbandskörperschaften.

§ 24.

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Revisionskommission und des Verbandsausschusses werden vom Verbandstag auf die Dauer bis zum nächsten Verbandstage gewählt. Die Beisitzer zum Verbandsvorstand und die Mitglieder der Revisionskommission müssen der Mitgliedschaft des Ortes

angehören, an dem der Vorstand seinen Sitz hat. Bei der Wahl dieser Mitglieder ist auf die Hauptgruppen der Mitgliedschaft Rücksicht zu nehmen.

² Wählbar sind nur Mitglieder, die der Organisation mindestens fünf Jahre angehören, auch dann, wenn sie auf dem Verbandstage nicht anwesend sind.

³ Scheidet während der Wahlperiode ein besoldetes Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Ersatzwahl durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat.

⁴ Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission und des Verbandsausschusses können, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem Verbandsverbande nicht erfüllen oder sich Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen, durch Beschluß des Verbandsbeirates ihres Amtes enthoben werden.

⁵ Vorstand und Verbandsausschuß geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

⁶ Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission und des Verbandsausschusses dürfen nicht Mitglieder der Orts- und Bezirksverwaltungen sein, noch dürfen sie als örtliche Revisoren gewählt werden.

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandskörperschaften.

Geschäftsleitung.

§ 25.

¹ Die Geschäftsleitung wird aus den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes gebildet, und zwar: zwei Vorsitzenden, dem Vorstandsekretär, dem Hauptkassierer, dem Hauptschriftleiter, dem Tarif- und Betriebsrätesekretär, dem Beamtensekretär, den vier Reichsabteilungsleitern und den stellvertretenden Abteilungsleitern der Reichsabteilungen A, B und C.

² Die Geschäftsleitung hat die Pflicht, die laufenden Geschäfte zu erledigen sowie alle im Vorstand zur Beratung stehenden Angelegenheiten vorzubereiten.

Verbandsvorstand.

§ 26.

¹ Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung (§ 25) und 17 unbesoldeten Mitgliedern.

² Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen. Er vertritt den Verband und hat alle Verbandsangelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht durch die Satzung dem Verbandsausschuß, dem Verbandsbeirat oder dem Verbandstag vorbehalten sind.

³ Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:

- a) die Vertretung des Verbandes gegenüber Arbeitgebern, Verwaltungskörperschaften und behördlichen Organen aller Art;
- b) der Abschluß von Tarifverträgen und die Durchführung aller mit der Interessenvertretung verbundenen Maßnahmen;
- c) die Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung der Orts- und Ortsgruppenverwaltungen und der Bezirksleitungen;
- d) Ueberwachung der Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der Verbandsatzung, der Reglements sowie der sonstigen Anweisungen und Beschlüsse;
- e) Förderung und Belebung der Agitations- und Werbetätigkeit;
- f) statistische Erhebungen und deren Veröffentlichung;
- g) Einberufung des Verbandstages, des Verbandsbeirates und von Konferenzen;
- h) Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen (§ 45).

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsbeirat notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen.

⁵ Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Verbandsorganen, soweit nicht aus bestimmten Gründen

eine andere Form zur Information der Verbandskörperschaften zweckmäßig erscheint.

⁶ Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sind die Unterschriften der beiden Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Vorstandsmitgliedes erforderlich. In Kassenangelegenheiten muß neben einem Vorsitzenden der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

⁷ Der Hauptkassierer hat die Kassenangelegenheiten zu erledigen, die Vierteljahresabrechnungen und eine spezialisierte Jahresabrechnung aufzustellen, die dem Vorstand vorzulegen sind. Die Jahresabrechnungen sind außerdem dem Verbandstage zu unterbreiten.

⁸ Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögensbestände des Verbandes sind die Bestimmungen des § 46 (Vermögensverwaltung) maßgebend.

Revisionskommission.

§ 27.

¹ Die Kontrolle der Verbandskassen wird von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt durch den Verbandstag. Die Kommission hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist nach der Konstituierung in den Verbandsorganen bekanntzumachen.

² Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt. Sie hat die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände sowie die gesamte Buchführung genau zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.

³ Ueber das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand und dem Verbandsauschuß Bericht zu erstatten. Etwaige

Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Hauptkassierers sind dem Vorstand zu unterbreiten.

Verbandsauschuß.

§ 28.

¹ Der Verbandsauschuß setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen und wird auf dem Verbandstage gewählt. Er hat alle Beschwerden über die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen.

² Die Mitglieder des Verbandsauschusses müssen der Mitgliedschaft desjenigen Ortes entnommen werden, an dem der Verbandsauschuß seinen Sitz hat. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Verbandstage nicht anwesend sind. Mit dem Vorstand im Vertragsverhältnis stehende Verbandsangestellte dürfen nicht Mitglied des Verbandsauschusses sein. Die Amtsdauer des Verbandsauschusses ist die gleiche wie die des Vorstandes.

³ Der Verbandsauschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Verbandsauschusses wird in den Verbandsorganen bekanntgemacht.

⁴ Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Verbandstage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Verbandsbeirat.

§ 29.

¹ Der Verbandsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsvorstand	31 Mitglieder
Revisionskommission	1 Mitglied
Verbandsauschuß	1 Mitglied
besoldete Bezirksleiter	19 Mitglieder

von den Bezirken bzw. Verwaltungen zu wählende Vertreter.

Bezirke					
bis zu 30 000 Mitglieder	entsenden	in	den	Beirat	1 Vertreter
" " 60 000	"	"	"	"	2 "
" " 90 000	"	"	"	"	3 "
über 90 000	"	"	"	"	4 "

Die Teilnahme weiterer Funktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats bleibt der Entscheidung des Verbandsvorstandes vorbehalten.

² Die Wahl der in den Verbandsbeirat von den Mitgliedern zu entsendenden Vertreter ist innerhalb sechs Wochen nach Stattfinden des Verbandstages vorzunehmen. Die von den Mitgliedern in den Verbandsbeirat entsandten Vertreter müssen Funktionäre und mindestens fünf Jahre Mitglieder des Verbandes sein. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

³ Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Beirats aus oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk oder ist es verhindert, an den Beiratsitzungen teilzunehmen, so ist sein Vertreter zu den Sitzungen einzuladen.

⁴ Der Verbandsbeirat ist mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung vom Verbandsvorstand einzuberufen. Im Bedarfsfalle kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen des Beirats einberufen. Auf Verlangen des Verbandsausschusses oder der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

⁵ Zu den besonderen Aufgaben des Beirats gehören:

- a) die Beschlußfassung über besondere agitatorische Maßnahmen;
- b) Änderungen der Satzung, der Verbandsbeiträge, der Unterstützungssätze und Erhebung von Extrabeiträgen;
- c) Ergänzungswahlen bzw. Ersatzwahlen von besoldeten Vorstandsmitgliedern;

d) Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (§ 40);

e) Beschlußfassung über Vornahme von Urwahlen.

⁶ Die Anträge zu b, c und d der Ziffer 5 müssen vom Verbandsvorstand vorbereitet werden und bedürfen zu ihrer Durchführung einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Verbandsbeirats schriftlich eingeholt werden.

⁷ Wird durch besondere Umstände eine Satzungsänderung notwendig, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so hat der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Reichsabteilungen.

§ 30.

¹ Zum Zwecke wirksamer Interessenvertretung und Erfüllung wichtiger agitatorischer und organisatorischer Aufgaben werden Reichsabteilungen gebildet. Die Aufgaben der Reichsabteilungen werden durch Richtlinien festgelegt.

² Die Reichsabteilungen wählen auf den Reichskonferenzen ihre Abteilungsleitungen.

³ Besoldete Mitglieder der Reichsabteilungen sind: der Reichsabteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Leiter der Reichsfachgruppen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Kreise der Funktionäre der Fachgruppen der Mitgliedschaft am Sitze der Reichsabteilung zu entnehmen. Ueber notwendige Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand. Die Zahl der nichtbesoldeten Mitglieder hat die der besoldeten zu übersteigen.

⁴ Die Reichsabteilungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Verbandsvorstandes aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Verbandsvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Reichskonferenz Bericht zu erstatten.

Reichsfachgruppen.

§ 31.

¹ In den Reichsabteilungen können nach Bedarf Reichsfachgruppen gebildet werden.

² Die Leitung der Reichsfachgruppe liegt in den Händen eines Reichsfachgruppenleiters. Dem Reichsfachgruppenleiter kann zu seiner Unterstützung eine Fachkommission zur Seite gestellt werden. Die Fachkommission wird auf der Reichsfachgruppenkonferenz gewählt.

³ Die Aufgaben der Reichsfachgruppen werden im Benehmen mit den Reichsfachgruppen in Richtlinien festgelegt.

Beamtensekretariat.

§ 32.

¹ Zum Zwecke einer einheitlichen und wirksamen Interessenvertretung und zur Erledigung gemeinsamer organisatorischer Beamten- und Behördenangestelltenangelegenheiten ist beim Verbandsvorstand ein Beamtensekretariat errichtet. Das Beamtensekretariat hat besonders die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Reichsabteilungen und den Reichsfachgruppen die Verbindung mit dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und AöB-Bund zu pflegen.

² Zur Unterstützung des Beamtensekretariats und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beamtengruppen besteht ein Geschäftsausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus dem Leiter des Beamtensekretariats und den Fachgruppenleitern der Beamten- und Angestelltenfachgruppen.

³ In den Orten ist die Zusammenfassung in der gleichen Weise vorzunehmen.

Bezirksverwaltungen.

§ 33.

¹ Das Organisationsgebiet des Verbandes wird in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung der Bezirke erfolgt durch den Verbandsvorstand.

² Die Führung der Geschäfte im Bezirk wird einem aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern bestehenden Bezirksvorstand übertragen, der sich aus dem Bezirksleiter, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und der entsprechenden Zahl von Beisitzern zusammensetzt.

³ Die Bezirksvorsitzenden und die besoldeten Bezirkssekretäre werden vom Verbandsvorstand ernannt. Die Beisitzer und deren Ersatzmänner sind auf den nach dem Verbandstage abzuhaltenden Bezirkskonferenzen zu wählen. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die an den Konferenzen nicht teilnehmen. Bei der Wahl ist auf die Fachgruppen Rücksicht zu nehmen. Das Wahlergebnis muß dem Verbandsvorstand sofort, spätestens aber sechs Wochen nach dem Stattfinden des Verbandstages mitgeteilt werden.

⁴ Die Amtsdauer der Bezirksvorstände ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

⁵ Die Vorstände der Bezirke üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Verbandsvorstandes aus. Sie haben die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und sonstigen Differenzen die Interessen des Verbandes zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten und durchzuführen, Revisionen der Ortsstellen vorzunehmen sowie alle ihnen vom Verbandsvorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

⁶ Die Bezirksvorstände haben dem Verbandsvorstand mindestens einmal im Monat Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten sowie laufend über alle Vorkommnisse im Bezirk zu berichten. Sie haben ferner monatliche Abrechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben an die Hauptkasse einzusenden.

⁷ Bezirkskonferenzen finden nach Bedarf statt (§ 40). Dieselben werden vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Ortsverwaltungen und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes muß die Einberufung einer Konferenz erfolgen.

⁸ Jede Ortsverwaltung des Bezirks ist berechtigt, Vertreter zu diesen Konferenzen zu entsenden. Die Wahl derselben hat

in einer geschlossenen Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) zu erfolgen. Die Ortsverwaltungen sind berechtigt, für bis zu 300 zahlende Mitglieder einen Delegierten, für über 300 bis 600 Mitglieder zwei Delegierte, über 600 bis 1000 Mitglieder drei Delegierte und für jede weiteren 2000 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen. Die Kosten der Delegation werden von den Ortsverwaltungen getragen.

² Wird von einem Fünftel der Delegierten auf der Konferenz beantragt, nach der vertretenen Mitgliederzahl abzustimmen, so ist diesem Antrage zu entsprechen.

Örtliche Verwaltungen. Zusammensetzung und Wahlen.

§ 34.

¹ Der Vorstand kann in den Orten, in denen sich mindestens 20 Mitglieder des Verbandes befinden, örtliche Verwaltungen errichten.

² Die örtlichen Verwaltungen werden geleitet von einem Vorstand von mindestens sieben Mitgliedern, und zwar einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und vier Beisitzern. Steigt die Mitgliederzahl einer Verwaltung über 200, so kann der Ortsvorstand durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Steigt die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann der Ortsvorstand bis auf 15 Mitglieder erhöht werden.

³ Die Wahlen zu den Ortsvorständen finden in der Jahresgeneralversammlung statt. Bei der Wahl ist auf die Fachgruppen Rücksicht zu nehmen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres (Kalenderjahr).

⁴ Zur Kontrolle der Ortskasse sind alljährlich drei Revisoren zu wählen. In Verwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können zu diesem Zweck Revisionskommissionen gebildet werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen.

Aufgaben und Geschäftsführung.

§ 35.

¹ Der Vorstand der örtlichen Verwaltung hat die Aufgabe, innerhalb des Organisationsgebietes der Mitgliedschaft die Interessen des Verbandes wirksam zu wahren und zu fördern. Er hat insbesondere

- a) die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu vertreten;
- b) im Einvernehmen mit den leitenden Verbandskörperschaften alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder herbeigeführt werden kann, und diese Errungenschaften durch tarifliche und sonstige Vereinbarungen sicherzustellen;
- c) für die Durchführung der Bestimmungen der Verbandsfassung Sorge zu tragen und die Anordnungen des Vorstandes durchzuführen;
- d) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen einzuberufen und zu leiten;
- e) die Werbetätigkeit für den Verband erfolgreich zu gestalten.

² Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören weiter:

- a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen;
- b) die Erhebung der Verbandsbeiträge;
- c) die Auszahlung der bewilligten Unterstützungen;
- d) die Entscheidung über Stundung der Beiträge (§ 3 Ziffer 13 und 15).

³ Der Ortsvorstand führt die Verbandsgeschäfte nach einer von ihm aufgestellten und vom Vorstand genehmigten Ortsfassung und Geschäftsanweisung. Der Gesamtvorstand ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihm Kenntnis von der nicht im Verbandsinteresse erfolgten Verwendung der Gelder nachgewiesen werden kann oder deren Verwendung

gegen den ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Willen des Verbandsvorstandes geschieht.

⁴ Die Geschäftsbücher der Ortsverwaltung werden vom Verbandsvorstand geliefert. Sie sind nach dessen Vorschriften einzurichten und gewissenhaft zu führen. Die Erledigung der Kassengeschäfte hat nach den vom Verbandsvorstand getroffenen Anweisungen zu erfolgen.

⁵ Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskassen vorzunehmen. Hierbei haben sie sich die letzten Abrechnungen sowie den Kassen- und Markenbestand vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Vorlegung der Belege genau zu prüfen, und wenn sie alles in Ordnung gefunden haben, die Abrechnungen mit ihren Unterschriften zu versehen. Ueber die Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Die festgestellten Differenzen sind der Ortsverwaltung zur Kenntnismahme und Entscheidung zu unterbreiten. Die Revisoren sind außerdem berechtigt, unvermutet Revisionen der Ortskassen vorzunehmen. Die Vierteljahresabrechnungen unterliegen ebenfalls der Prüfung durch die Revisoren.

⁶ Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind vierteljährlich, und zwar bis spätestens den 15. des auf den Vierteljahreschluß folgenden Monats in einer von den Revisoren unterzeichneten Abschrift (Abrechnungsformular) an den Verbandsvorstand einzusenden. Ein Exemplar der Abrechnung ist dem Bezirksvorstand zuzustellen. Ist nach Ablauf des auf den Vierteljahreschluß folgenden Monats die Ubersendung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Verbandsvorstand eine Revision der Ortskasse veranlassen.

⁷ Von den vereinnahmten Beiträgen haben die Ortsverwaltungen auf Verlangen des Verbandsvorstandes jederzeit Kontozahlungen zu leisten.

⁸ Reichen die Einnahmen am Orte zur Auszahlung der sachungsgemäßen Unterstützungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Verbandsvorstand zu melden und der notwendige Zuschuß zu beantragen. Der Antrag muß vom Vorsitzenden,

dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

⁹ In jeder Ortsverwaltung ist nur eine Kasse zu führen. Alle Einnahmen aus ordentlichen und Extrabeiträgen, Ueberschüssen von Vergütungen, Sammlungen usw. und sonstige außerordentliche Einnahmen sind der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten.

¹⁰ Die Verwendung der den Ortsverwaltungen zur Verfügung stehenden Mittel für andere als Verbandszwecke ist unzulässig. Ueber die Ortsausgaben ist dem Verbandsvorstand spezialisierter Nachweis zu liefern.

¹¹ Ueber die gelieferten und verkauften Marken ist genau Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Marken sowie der verbleibende Bestand sind auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortsfunktionäre sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar. Für jede Ausgabe, die zu Lasten der Hauptkasse gemacht wird, ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzusenden.

¹² Sämtliche Gelder, Inventar und Utensilien der örtlichen Verwaltungsstellen sind Eigentum des Verbandes. Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle oder Anschluß an eine andere Organisation verbleiben der Ortskassenbestand sowie alle sonstigen Vermögenswerte Eigentum des Verbandes. Die mit der Geschäfts- und Kassenführung am Orte betrauten Personen haften dem Verbandsvorstand für richtige Ablieferung sämtlicher Vermögensbestände. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

¹³ Der Ortsvorstand ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand und der zuständigen Bezirksleitung über alle Maßnahmen agitatorischer und organisatorischer Art sowie über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu berichten.

¹⁴ Die örtliche Verwaltung hat über ihre Tätigkeit in den vierteljährlich einzuberufenden Mitgliederversammlungen

(Generalversammlungen) Bericht zu erstatten und die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen. Der Zutritt zu diesen Versammlungen ist nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte gestattet. Diese Versammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstelle bindend, sofern sie nicht der Satzung zuwiderlaufen.

¹⁵ Verwaltungsstellen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Vorstand zu genehmigende Ortsatzung das Recht der Beschlussfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die Beschlüsse örtlich zusammengesetzter Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie die der örtlichen Generalversammlungen (beschließende Mitgliederversammlungen).

¹⁶ Die Ortsvorstände sind nicht berechtigt, über Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres Geltungsbereiches hinausgehen, für den Vorstand verbindliche Erklärungen abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen.

Ortsgruppenverwaltung.

§ 36.

¹ Der Vorstand kann räumlich zusammenhängende kleinere Verwaltungsstellen zu Ortsgruppenverwaltungen zusammenlegen.

² Die Führung der Geschäfte dieser Verwaltungen wird einem aus mindestens neun Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem ersten und einem zweiten Kassierer, einem Schriftführer und vier Beisitzern. Die Wahl der Ortsgruppenleitung erfolgt durch die Ortsgruppenversammlung, die mindestens alljährlich einmal einzuberufen ist. Die

Mitglieder der Ortsgruppenleitung sind der Mitgliedschaft des Vororts zu entnehmen.

³ Auf die Führung der Geschäfte und Erledigung der Verbandsaufgaben durch die Ortsgruppenleitungen finden die für die örtlichen Verwaltungen geltenden Bestimmungen (§§ 34, 35) sinngemäße Anwendung.

⁴ Für die einzelnen der Ortsgruppenverwaltung angeschlossenen Zahlstellen werden zur Erledigung der Verbandsgeschäfte Zahlstellenleitungen gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, und zwar einem Zahlstellenleiter, einem Beitragskassierer und einem Schriftführer. Die Zahlstellenleitungen erledigen ihre Aufgaben nach den vom Ortsgruppenvorstand unter Zustimmung des Vorstandes aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

⁵ Die Ortsgruppengeneralversammlung findet im Vorort der Mitgliedschaft statt. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Zahlstellen. Jede Zahlstelle muß entsprechend ihrer Stärke in der Ortsgruppenversammlung vertreten sein. Die für die Wahl und Zusammensetzung der Ortsgruppengeneralversammlung geltenden Grundsätze sind vom Ortsgruppenvorstand aufzustellen. Sie unterliegen der Zustimmung des Vorstandes.

⁶ Bei wichtigen Anlässen, Wirtschaftskämpfen usw. sind die Leiter der einzelnen Zahlstellen zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes hinzuzuziehen.

Örtliche Fachabteilungen.

§ 37.

¹ In allen Orten, in denen mindestens 10 Mitglieder der im § 22 aufgeführten Reichsabteilungen vorhanden sind, können im Einvernehmen mit dem Vorstand und den Orts- bzw. Ortsgruppenverwaltungen örtliche Fachabteilungen gebildet werden.

² In größeren Ortsverwaltungen kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine weitere Gliederung der Mitgliedschaften nach Berufsgruppen bzw. Branchen vorgenommen werden.

Die örtlichen Abteilungs- bzw. Gruppen- oder Branchenleitungen üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Orts- und Ortsgruppenverwaltungen nach den hierfür aufgestellten Grundsätzen aus. Sie haben bei allen gewerkschaftlichen Arbeiten sowie bei Erfüllung wichtiger Aufgaben örtlicher Art mitzuarbeiten und die örtliche Interessenvertretung für ihre Gruppe durchzuführen.

Einzelmitglieder.

§ 38.

Wo örtliche Mitgliedschaften nicht errichtet werden können, sind die in Betracht kommenden Mitglieder als Einzelmitglieder zu führen.

Die Einzelmitglieder werden innerhalb des Bezirks zu einer Bezirksmitgliedschaft zusammengefaßt. Der Bezirksvorstand hat für Einziehung der Beiträge, Auszahlung der Unterstützungen sowie Erledigung aller Organisationsangelegenheiten Sorge zu tragen, die vierteljährlichen Abrechnungen aufzustellen und an die Hauptkasse einzusenden. Die Revision dieser Abrechnung erfolgt durch drei Revisoren, die der Bezirksvorstand aus seiner Mitte bestimmt.

Um die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Bezirksvorstand bzw. dem Verbandsvorstand aufrechtzuerhalten, sind in Orten, in denen sich mindestens drei Einzelmitglieder befinden, Vertrauensmänner einzusetzen.

Bestätigungsrecht.

§ 39.

Sämtliche Funktionäre des Verbandes bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Sie sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Verbandstage sowie die von den Verbandskörperschaften aufgestellten Grundsätze und Richtlinien gewissenhaft zu beachten.

Betriebsvertrauensleute, Gruppenobleute usw. unterliegen der Bestätigung durch den Ortsvorstand.

Denjenigen Funktionären, die entgegen den in Absatz 1 aufgestellten Grundsätzen sich in ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation durch Beschlüsse und Maßnahmen von außerhalb des Verbandes stehenden Stellen bzw. Körperschaften in ihrem Handeln beeinflussen lassen, ist die Bestätigung zu entziehen.

Konferenzen.

§ 40.

Konferenzen für die einzelnen Reichsabteilungen finden in der Regel alle drei Jahre statt. Der Verbandsvorstand beruft dieselben im Einvernehmen mit den Reichsabteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

Die Reichsabteilungen sind berechtigt, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand Reichsfachgruppenkonferenzen einzuberufen.

Beamten- und Betriebsrätekonferenzen werden nach Bedarf vom Verbandsvorstand einberufen.

Bezirkskonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch die zuständigen Bezirksvorstände, jedoch ist hierzu die Zustimmung des Verbandsvorstandes erforderlich. Die Bezirksvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Angestelltentkonferenzen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes einberufen.

Verbandstag.

Einberufung und Zusammensetzung.

§ 41.

Der Verbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes; seiner Beschlußfassung unterliegen alle Verbandsangelegenheiten.

Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Er wird durch den Verbandsvorstand einberufen.

² Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Verbandsvorstand einberufen werden, wenn Vorstand und Beirat sich mit Dreiviertelmehrheit dafür entscheiden oder auf Antrag des vierten Teiles der Mitglieder.

³ Der Verbandstag wird gebildet durch Delegierte, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche mindestens fünf Jahre freigewerkschaftlich organisiert sind. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Revisionskommission, des Verbandsausschusses sowie die Bezirksleiter haben beratende Stimme.

Fristbestimmung.

§ 42.

¹ Die Einberufung des ordentlichen Verbandstages muß mindestens zwanzig Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages in den Händen der Delegierten sein.

² Auf dem Verbandstage können außer den vom Verbandsvorstand und Verbandsauschuß sowie von den Bezirksvorständen und den Reichskonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von den örtlichen Generalversammlungen angenommen worden sind.

³ Die Anträge der örtlichen Generalversammlungen müssen mindestens zehn Wochen vor dem Verbandstage dem Verbandsvorstand eingereicht und von diesem mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstage in den Verbandsorganen veröffentlicht werden.

Wahl der Delegierten.

§ 43.

¹ Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements, das vom Verbandsvorstand aufgestellt wird. Die Bezirke gelten als Wahlkreise.

² Für je 2000 Mitglieder im Wahlkreise ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschüssende Teil 1000 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. Wahlkreise mit mehr als 30 000 Mitgliedern können auf jede weiteren 3000 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Beträgt der überschüssende Teil 1500 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. Bei der Wahl der Delegierten sind die Fachgruppen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen.

³ Die Wahl der Delegierten ist in allen Wahlkreisen an den vom Verbandsvorstand bekanntgegebenen Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen. Liegt in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt derselbe als angenommen.

⁴ Bei Berechnung der Mitgliederzahl zur Festsetzung der Zahl der zu wählenden Delegierten sind die Abrechnungen der letzten beiden Vierteljahre des abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Als Durchschnittsbeitragsleistung sind zwölf Wochenbeiträge pro Mitglied und Vierteljahr anzunehmen.

Aufgaben des Verbandstages.

§ 44.

¹ Der Verbandstag wählt die Verhandlungsleitung und beschließt seine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt bei Anträgen als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Zu den Befugnissen des Verbandstages gehören:

- a) Änderung der Satzungen bzw. Auslegung der Satzungsbestimmungen;
- b) Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Verbandskörperschaften;
- c) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
- d) Entscheidung über Angelegenheiten der Verbandspresse;
- e) Beschlußfassung über Ausschluß- und Beschwerdeangelegenheiten;

- f) endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten;
- g) Festsetzung der Diäten und Fahrgeelder für Verbandstagsteilnehmer;
- h) Wahl des Sitzes des Vorstandes und des Verbandsausschusses;
- i) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission und des Verbandsausschusses;
- k) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten Verbandstages.

² Ueber die Verhandlungen des Verbandstages ist ein stenographisches Protokoll aufzunehmen.

³ Einem außerordentlichen Verbandstage stehen dieselben Befugnisse zu wie einem ordentlichen.

Urabstimmung.

§ 45.

¹ Der Vorstand muß eine Urabstimmung anordnen, wenn die Mehrheit des Vorstandes und des Beirates dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für die Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie die Verbandstagsbeschlüsse.

² Die Frist, innerhalb der eine Urabstimmung zu erfolgen hat, wird vom Vorstand festgesetzt und in den Verbandsorganen veröffentlicht.

Vermögensverwaltung.

§ 46.

¹ Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände des Verbandes müssen verzinslich angelegt werden. Das Ausleihen an Private oder Verbandsmitglieder ist unzulässig.

² Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte des Verbandes, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus

verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer G. m. b. H. zu bilden. Die Entscheidung über die Zusammenziehung dieser mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Gesellschaft trifft der Vorstand.

³ Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird den Mitgliedern dieser Gesellschaft von der Hauptkasse des Verbandes ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Eigentumsrecht an diesen Einlagen zusteht.

⁴ Durch die Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen. Weiter ist zu bestimmen, daß etwaige Ueberschüsse nach Abzug der Geschäftskosten dem Verbandsvermögen zuzuführen sind.

⁵ Die Mitglieder der Gesellschaft sowie die von ihnen bestellten Geschäftsführer haben sich auf das genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Beschlüssen des Vorstandes zu richten. Sie sind dem letzteren in jeder Beziehung verantwortlich.

⁶ Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und zwei Mitgliedern der Revisionskommission ausgeübt.

Betriebsvertretungen.

§ 47.

¹ Die Betriebsvertretungen sind innerhalb des Gesamtverbandes örtlich, bezirklich und zentral zusammenzufassen. In jedem Ort kann für die Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen ein Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern oder bei weniger als zehn Betriebsvertretungsmitgliedern ein Vertrauensmann gewählt werden.

² Für die im Bezirk vorhandenen Betriebsvertretungsmitglieder kann im Bezirksvorort ein Bezirksrat von fünf Mitgliedern bestellt werden. Für die gesamten dem Verbands an-

gehörenden Betriebsvertretungen ist am Sitze des Verbandsvorstandes eine Abteilung für Betriebsvertretungen zu errichten. Dieser Abteilung wird ein von der Reichskonferenz der Betriebsvertretungen zu wählender Beirat zur Seite gestellt.

³ Die örtlichen Ausschüsse, die Bezirksräte und die Abteilung für Betriebsvertretungen beim Verbandsvorstand haben die im Organisationsplan zur Zusammenfassung der Betriebsvertretungen des Gesamtverbandes festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

⁴ Die durch die Tätigkeit der örtlichen Ausschüsse entstehenden Kosten sind von den Ortsverwaltungen, diejenigen der Bezirksräte und der Abteilung für Betriebsvertretungen beim Verbandsvorstand sind von der Hauptkasse zu tragen.

⁵ Den örtlichen Ausschüssen der Betriebsvertretungen ist in den Ortsverwaltungen, den Bezirksräten in den Bezirksverwaltungen und der Abteilung für Betriebsvertretung im Verbandsvorstand eine Vertretung mit Sitz und Stimme einzuräumen. Den Ortsverwaltungen, den Bezirksvorständen und dem Verbandsvorstand steht das gleiche Recht der Vertretung in den ersignannten Körperschaften der Betriebsvertretungen des Verbandes zu.

Angestellte.

§ 48.

¹ Die Angestellten des Verbandes einschließlich der männlichen und weiblichen Hilfskräfte werden vom Verbandsvorstand nach den Grundsätzen des Gehaltsregulativs eingestellt. Die Angestellten und Hilfskräfte der Orts- und Ortsgruppenverwaltungen werden von diesen besoldet.

² Für die Orts- und Ortsgruppenangestellten haben die Verwaltungen das Vorschlagsrecht.

³ Offene Stellen sind in den Verbandsorganen auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zulässig.

⁴ Jeder Angestellte muß eine Probezeit von mindestens drei Monaten durchmachen. Die Festanstellung erfolgt nach gutachtlicher Äußerung und auf Antrag der in Betracht kommenden Verwaltung. Als Angestellte können nur Mitglieder in Frage kommen, die mindestens fünf Jahre organisiert sind. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

⁵ Das Gehaltsregulativ ist vom Verbandsvorstand aufzustellen und dem Beirat und dem Verbandstag in der Regel zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Unterstützungsfonds.

§ 49.

¹ Ehrenamtlich tätige Funktionäre, die in Ausübung ihrer Tätigkeit, zu der sie von der Organisation beauftragt sind, einen Unfall erleiden, können nach § 2 der Satzung der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten Unterstützung erhalten.

² Denjenigen ehrenamtlich tätigen Funktionären, die nach § 17 der Satzung Invalidenunterstützung beziehen, kann aus Mitteln des Unterstützungsfonds eine Zuschußunterstützung nach den vom Verbandsvorstand aufgestellten Grundsätzen gewährt werden. Die Unterstützung kann nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionär 10 Mk. pro Monat betragen. Dieselbe kann sich mit jedem weiteren Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit um je 1 Mk. bis zum Höchstbetrage von 25 Mk. pro Monat erhöhen.

³ Die Zuschußunterstützung für ehrenamtliche Tätigkeit kann nur gewährt werden, wenn seit Beendigung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

⁴ Die Hauptkasse und die Ortskasse zahlen zu diesen Unterstützungseinrichtungen pro Mitglied und Vierteljahr je 10 Pf. Die so vereinnahmten Beträge werden von der Hauptkasse des Verbandes getrennt geführt. Ihre Prüfung erfolgt durch die Revisionskommission des Verbandsvorstandes.

Verbandsorgane und Verbandszeitschriften.

§ 50.

¹ Publikationsorgan des Verbandes ist die „Gewerkschaft“. Alle auf den Verband bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen usw. erfolgen durch diese Zeitschrift.

² Die Verbandszeitschriften werden den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstande sind. Fachtechnische Zeitschriften werden gegen einen vom Verbandsvorstand festgesetzten Abonnementspreis geliefert. Die Verteilung der Zeitschriften an die Mitglieder erfolgt durch die Orts- und Ortsgruppenverwaltungen.

³ Zur wirksameren Propaganda können für einzelne Mitgliedschaftsgruppen periodisch erscheinende Beilagen oder Sonderorgane vom Verbandsvorstand herausgegeben werden.

⁴ Orts- bzw. Ortsgruppenverwaltungen sind nicht berechtigt, für ihr Tätigkeitsgebiet periodisch erscheinende Verbandszeitschriften herauszugeben. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

Geschäftsjahr.

§ 51.

¹ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Auflösung des Verbandes.

§ 52.

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstage erfolgen. Sie gilt als vollzogen, wenn vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen dies beschließen. Der Verbandstag entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

² Bei einer plötzlichen Auflösung oder falls ein Verbandstag aus besonderen Gründen nicht mehr stattfinden kann, entscheidet der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsauschuß über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Ausführungsbestimmungen

für erhöhte Invalidenunterstützung bzw. Pensionszuschuß
nach § 17 Ziffer 20 der Satzung des Gesamtverbandes.
(Rentka.)

Gemäß der in der Verbandsatzung im § 17 Ziffer 20 gegebenen Möglichkeit errichtet der Vorstand eine freiwillige Unterstützungseinrichtung nach folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Verbandsmitglieder, welche von der im § 17 Ziffer 20 gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben bei ihrer Ortsverwaltung einen diesbezüglichen Antrag zu stellen und eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

Der Antrag kann vom Vorstand angenommen oder abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.

§ 2.

Erfolgt die Zustimmung, so kann das Mitglied einen Sonderbeitrag von

30 Pfennig

60 "

90 "

oder 120 "

pro Woche entrichten. Dieser wird durch Marken quittiert. Die Beitragsleistung beginnt mit dem Tage der Unterschrift der Erklärung.

Dem Verbandsmitgliede ist freigestellt, den jeweiligen Beitrag zu wählen.

§ 3.

Bei ordnungsmäßiger Beitragsleistung — nicht mehr als 6 Sonderbeiträge Rückstand — kann den Mitgliedern im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit Unterstützung nach folgenden Bestimmungen zugesichert werden:

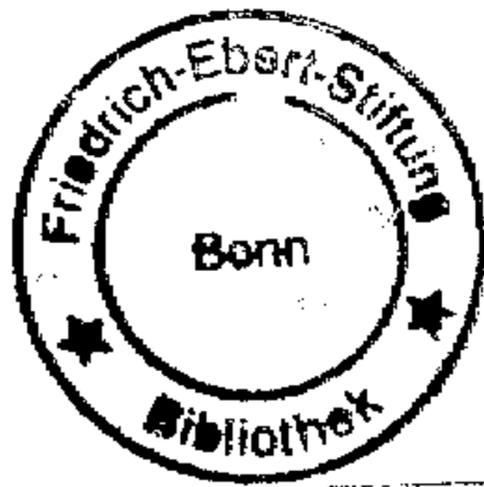
§ 9.

¹ Liegen mehrere Anträge vor, so wird über die weitestgehenden zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

² Anträge, die in keinerlei Verbindung mit den zu verhandelnden Punkten stehen, oder solche, die mit den in unseren Versammlungen zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung.

§ 10.

Vorstehende Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung auf alle Sitzungen.



Verlags-Druckerei, Berlin

Gesamtvorbund

der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- u. Warenverkehrs



Richtlinien
der Reichsfachgruppe

Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und Angestellten

in der Reichsabteilung A:
Gemeindebetriebe u. Verwaltungen

Gültig ab 1. Januar 1935

§ 9.

Eine Aenderung bzw. Aufhebung dieser Ausführungsbestimmungen kann unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 52 der Satzung des Gesamtverbandes erfolgen.

§ 10.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1933 in Kraft. Alle Unterstützungen, die vor diesem Termin bewilligt wurden, werden ab 1. Januar 1933 entsprechend den Ziffern 3 und 4 neu festgesetzt.

Ausführungsbestimmungen

für erhöhte Rechtschutz- und Haftpflichtunterstützung nach § 18 Ziffer 3 der Satzung des Gesamtverbandes.

(Fakulta.)

Gemäß der in der Verbandsatzung im § 18 Ziffer 3 gegebenen Möglichkeit errichtet der Vorstand eine freiwillige Unterstützungseinrichtung nach folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Verbandsmitglieder, welche von der im § 18 Ziffer 3 gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben bei ihrer Ortsverwaltung einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, eine entsprechende Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Antrag kann vom Vorstand angenommen oder abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.

§ 2.

Erfolgt die Zustimmung, so hat das Mitglied einen Sonderbeitrag zu entrichten. Derselbe beträgt

a) für Kraftfahrer pro Woche 30 Pf.,

b) für andere Berufe pro Woche 20 Pf.

Die Beitragsleistung wird durch Marken quittiert und beginnt mit dem Tage der Unterschrift der Erklärung.

Handwritten signature

§ 3.

Bei ordnungsmäßiger Beitragszahlung — nicht mehr als 6 Sonderbeiträge Rückstand — kann Unterstützung nach folgenden Bestimmungen zugebilligt werden:

- a) Rechtsschutz über den im § 18 der Verbandsatzung gewährten Rechtsbeistand hinaus;
- b) Rechtsschutz bei Schadenersatzklagen;
der Rechtsschutz zu Absatz a) und b) kann umfassen: die Stellung eines fachkundigen Verteidigers und Ersatz sämtlicher aus dem Gerichtsverfahren entstandener Prozeßkosten;
- c) Schadenersatz oder Zahlung einer Buße bei Verurteilung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen;
der Schadenersatz zu Absatz c) kann umfassen: Bei Ansprüchen bis zu 500 Mk. die volle Schadenssumme, bei höheren Ansprüchen können 75 Proz. der Schadenssumme zugebilligt werden.

Bei Sachschaden kann für die 3500 Mk. übersteigende Schadenssumme kein anteiliger Ersatz geleistet werden;

- 1) bei vorstehenden Unterstützungen kann in der Regel
 - nach 13 Wochenbeiträgen ein Viertel,
 - „ 26 „ die Hälfte,
 - „ 39 „ drei Viertel,
 - „ 52 „ die volle

Unterstützung zugebilligt werden;

- e) bei Strafverfahren und Schadenersatzklagen, in welchen Rechtsschutz nach der Verbandsatzung bewilligt wurde, können auf besonderen Antrag die Prozeßkosten ebenfalls erstattet werden;
- f) Fahrzeughalter kann nur die unter Ziffer 3 Absatz a) und b) bezeichnete Unterstützung gewährt werden, und zwar nur für solche Fälle, die sie als Fahrer verursacht

haben. Mitglieder, die ein fremdes Fahrzeug auf eigene Rechnung fahren oder ein eigenes Motorrad zu Dienstfahrten benutzen, sind den Fahrzeughaltern gleichzuachten.

§ 4.

Wenn ein Verbandmitglied infolge eines Betriebsunfalles entweder sofort in Haft genommen oder durch gerichtliches Verfahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, kann seinen Familienangehörigen während der Dauer der Haft eine Unterstützung zugewilligt werden.

Diese kann in der Regel betragen:

Nach Entrichtung von	für die Frau	für jedes Kind	im Höchstfalle
52 Wochenbeiträgen	6,— Mf.	3,— Mf.	18,— Mf.
104 Wochenbeiträgen	8,— Mf.	3,— Mf.	20,— Mf.
208 Wochenbeiträgen	10,— Mf.	3,— Mf.	22,— Mf.

Die Unterstützung kann bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt werden. Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn der Unfall sich außerhalb des Dienstes ereignet hat.

§ 5.

Beim Ableben eines Mitgliedes kann zu der im § 15 der Verbandsatzung vorgesehenen Unterstützung bei Todesfällen eine Zuschußunterstützung in der Regel nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	nach einem Beitrag von	20 Pf. — 30 Pf.	
		20 Pf. — Mf.	30 Pf. — Mf.
52 das 100fache des Beitrages	=	20,— Mf.	30,— Mf.
104 " 200 " " "	=	40,— " "	60,— " "
156 " 300 " " "	=	60,— " "	90,— " "
208 " 400 " " "	=	80,— " "	120,— " "
260 " 500 " " "	=	100,— " "	150,— " "
314 " 600 " " "	=	120,— " "	180,— " "
370 " 800 " " "	=	160,— " "	240,— " "
434 " 1000 " " "	=	200,— " "	300,— " "

Wochenbeiträgen		20 Pf.	30 Pf.
780 das 1200fache des Beitrages	=	240,— Mf.	360,— Mf.
884 " 1400 " " "	=	280,— " "	420,— " "
1040 " 1600 " " "	=	320,— " "	480,— " "
1300 " 1800 " " "	=	360,— " "	540,— " "
1560 " 2100 " " "	=	420,— " "	630,— " "
1820 " 2400 " " "	=	480,— " "	720,— " "
2080 " 3000 " " "	=	600,— " "	900,— " "

Die vorstehende Unterstützung kann in doppelter Höhe zugewilligt werden, wenn der Todesfall die unmittelbare Folge eines Berufsunfalles ist.

§ 6.

Mitgliedern, welche wegen zeitweiser Nichtausübung ihres Berufes die Beitragszahlung einstellen und dies sofort der zuständigen Ortsverwaltung mitteilen, kann 4 Wochen nach erneuter Beitragsleistung Unterstützung gewährt werden.

Mitgliedern, die mindestens 52 Wochen dem Gesamtverband angehören und den Sonderbeitrag für ein Jahr in einer Summe nachzahlen, kann nach Ablauf einer einwöchentlichen Wartezeit ebenfalls Unterstützung gewährt werden.

§ 7.

Verbandsmitgliedern, die nach § 8 Ziffern 7 und 8 der Verbandsatzung Invalidenbeiträge entrichten, kann die nach Ziffer 5 dieser Richtlinien vorgesehene Zuschußunterstützung bei Todesfällen gegen Entrichtung eines Wochenbeitrags von 10 Pf. auch weiterhin zugewilligt werden.

§ 8.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen setzt der Verbandsvorstand einen besonderen Ausschuß von 13 Mitgliedern ein, der allein und endgültig über eingereichte Anträge entscheidet.

§ 9.

Eine Aenderung bzw. Aufhebung dieser Ausführungsbestimmungen kann unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 52 der Satzung des Gesamtverbandes erfolgen.

Geschäftsordnung

§ 1.

Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung und Beschlussfassung dürfen nur Angelegenheiten des Verbandes und des Lohn- und Arbeitsverhältnisses gelangen.

§ 2.

Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die von der Ortsverwaltung oder vom Verbandsvorstand oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter. Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Das Protokoll soll möglichst kurz gehalten sein und nur Anträge und Beschlüsse — diese aber wörtlich niedergeschrieben — enthalten.

Soll eine Angelegenheit noch in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann die betreffende Angelegenheit nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

§ 3.

Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst ein Punkt erledigt sein, bevor zu den anderen übergegangen

wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn des Referats und auf seinen Wunsch nach jedem Diskussionsredner zunächst das Wort. Dem Referenten ist nach den Diskussionsrednern das Schlusswort zu seinem Referat zu geben.

§ 4.

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über eine Angelegenheit beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen, und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort.

§ 5.

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor der Abstimmung, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

§ 6.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen bzw. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

§ 7.

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter solange den Vorsitz führt; ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur Aufklärung dienen.

§ 8.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

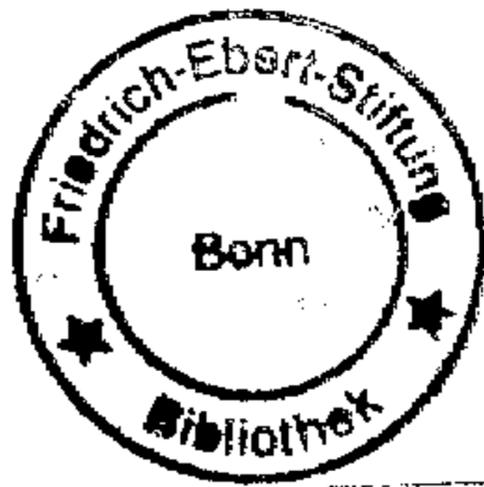
§ 9.

¹ Liegen mehrere Anträge vor, so wird über die weitestgehenden zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

² Anträge, die in keinerlei Verbindung mit den zu verhandelnden Punkten stehen, oder solche, die mit den in unseren Versammlungen zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung.

§ 10.

Vorstehende Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung auf alle Sitzungen.



Verlags-Druckerei, Berlin

Gesamtvorbund

der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- u. Warenverkehrs



Richtlinien
der Reichsfachgruppe

Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und Angestellten

in der Reichsabteilung A:
Gemeindebetriebe u. Verwaltungen

Gültig ab 1. Januar 1935

Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und Angestellten im Gesamtverband

Name und Sig.

I.

Die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und -Angestellten ist eine Reichsfachgruppe in der Reichsabteilung A Gemeindebetriebe und Verwaltungen des Gesamtverbandes.

Aufgaben und Zweck.

II.

Die RDK. hat die Aufgabe, die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern. Sie hat insbesondere einzutreten für:

- a) Wahrung der Rechte der Beamten und Angestellten;
- b) Verbesserung und Vereinheitlichung des Beamtenrechts und Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts durch Einwirkung auf die Gesetzgebung;
- c) Sicherung des uneingeschränkten Koalitionsrechts;
- d) Verbesserung der Besoldungs- und Pensionsgesetzgebung;
- e) Durchführung des Mitbestimmungsrechtes der Beamten und Angestellten;

- f) Stärkung des Einflusses des Personals auf die Verwaltung zur Erreichung wirtschaftlicher und demokratischer Betriebs- und Geschäftsführung;
- g) Schaffung von Einrichtungen zwecks beruflicher Aus- und Weiterbildung;
- h) Förderung der wirtschaftlichen Selbsthilfe, des Wohlfahrts- und Genossenschaftswesens.

Als Mittel zum Zweck dienen:

- a) Solidarisches Vorgehen zur Verbesserung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel;
- b) Einwirkung auf die Regierungen, Behörden und gesetzgebenden Körperschaften, Abschluß von Gesamtvereinbarungen;
- c) Zusammenfassung der Beamtenvertretungen zur Schulung für eine erfolgreiche Betätigung in ihrem Aufgabengebiet;
- d) Aufklärung der Mitglieder in rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen;
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage der Kommunalbeamten und Angestellten, sowie über deren Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung;
- f) Pflege internationaler Beziehungen;
- g) Unterstützung der Mitglieder, insbesondere Gewährung von Stellenlosen-, Solidaritäts-, Gemahregelten-, Hinterbliebenen-, Notfall- und Umzugsunterstützung bei Verlegung, Pensionenübergang und Sterbegeld;
- h) Erteilung von Rechtsauskunft, Gewährung von Rechtschutz, Vertretung vor ordentlichen, Arbeits-, Verwaltungs- und Disziplinargerichten, sowie im schiedsrichterlichen Verfahren;
- i) Stellenermittlung.

Beitritt.

III.

Die Mitgliedschaft können alle in kommunalen Verwaltungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten erwerben, soweit sie Beamten- oder beamtenähnliche Funktionen oder Angestellten-tätigkeit ausüben oder Beamtenanwärter sind.

In den Warte- oder Ruhestand versetzte Beamte und Angestellte können die Mitgliedschaft fortsetzen.

Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung und Unterzeichnung einer entsprechenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung des Mitgliedsausweises, der Satzung und durch Unterschrift des Betroffenen im Mitgliedsbuch.

Beitritt von Einzelmitgliedern.

IV.

Die zum Beitritt Berechtigten in solchen Orten, in denen Ortsverwaltungen nicht bestehen, können sich als Einzelmitglieder dem Verbands angeschlossen. Die Einzelmitglieder werden innerhalb des Bezirkes zu einer Bezirksmitgliedschaft zusammengefaßt.

Übertritt von anderen Organisationen.

V.

Beitrittsberechtigte, die aus anderen Organisationen unmittelbar übertreten und dort ihre Beitragspflicht voll erfüllt haben, sind von der Zahlung des Beitrittsgeldes befreit. Die Mitgliedschaft wird in solchen Fällen angerechnet.

Dieselbe Vergünstigung wird auch den Mitgliedern unserer ausländischen Bruderorganisationen beim Uebertritt gewährt.

Bei Uebertritt von Mitgliedern lokaler oder anderer Organisationen entscheidet der Vorstand über die Uebertrittsbedingungen von Fall zu Fall.

Beendigung der Mitgliedschaft.

VI.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Streichung, wenn das Mitglied Beiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten,
- d) durch Ausschluß.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

Ausschluß.

VII.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es

- a) den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt,
- b) sich entehrende Handlungen zu Schulden kommen läßt.

Pflichten der Mitglieder.

VIII.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Verbandskörperschaften zu befolgen, den Beitrag

rechtzeitig abzuführen, sowie für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seiner Ziele zu wirken.

Aufbringung der Mittel.

IX.

Das Beitritts-geld beträgt:

für männliche Mitglieder	0.50 RM
für weibliche und jugendliche Mitglieder	0.25 RM.

Der monatliche Beitrag richtet sich nach dem Einkommen des Mitgliedes, bei dessen Berechnung die Sozialzuschläge außer Betracht bleiben und beträgt:

bei Monatseinkommen:		Monatsbeitrag:
bis zu	150.— RM	1.50 RM
von mehr als 150.— RM bis 200.— RM		2.— RM
200.— RM " 250.— RM		2.50 RM
250.— RM " 300.— RM		3.— RM
300.— RM " 350.— RM		3.50 RM
350.— RM " 400.— RM		4.— RM
400.— RM " 450.— RM		4.50 RM
450.— RM " 500.— RM		5.— RM

für je weitere 50.— RM Monatseinkommen steigt der Monatsbeitrag um 0.50 RM.

Der Beitrag für Lehrlinge beträgt im 1. und 2. Lehrjahr 0.50 RM und vom 3. Lehrjahr ab 1.— RM pro Monat.

Der Uebertritt von Mitgliedern in eine höhere als für sie in Betracht kommende Beitragsklasse ist zulässig.

Mitglieder, die Monatsbeiträge zahlen, jedoch auf Erwerbslosenunterstützung nicht verzichten wollen, müssen eine entsprechende Erklärung im Mitgliedsbuch unterzeichnen. Diesen

Mitgliedern kann Sterbeunterstützung nur nach § 15 Ziffern I und 2 gewährt werden.

Dauernd erwerbslose Mitglieder und Pensionäre, die weniger als 60 Monatsbeiträge geleistet haben, zahlen einen Monatsbeitrag von 0,65 RM. Diesen Mitgliedern kann die Sterbeunterstützung, die auf Grund ihrer geleisteten Vollbeiträge in Betracht kommt, gewährt werden. Rechtsschutz in Ruhegehaltsangelegenheiten und Rentenstreitigkeiten sowie Lieferung des Verbandsorgans bleiben erhalten. Alle anderen Leistungen kommen in Fortfall.

Invalide Mitglieder, die mehr als 60 Monatsbeiträge entrichtet haben, können Invalidenbeiträge von 1,10 RM monatlich zahlen, dieselben werden bei Gewährung der Invalidenunterstützung entsprechend den Beitragsklassen 7—14 der Hauptsatzung gewertet.

Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit mit Ausnahme des Unterstützungsbezuges. Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Regelung mindestens drei Viertel des Gehaltes weitergezahlt werden. Erlassene Beiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert. Eine nachträgliche Entrichtung der Beiträge für bereits erlassene Beiträge ist unzulässig.

Arbeitslose Mitglieder müssen einen Wochenbeitrag von 0,10 RM entrichten. Auf besonderen Antrag kann der Beitrag erlassen werden. In diesem Fall müssen schwarze Marken ohne Wert verwandt werden.

Arbeitslose Mitglieder, die 60 Monatsbeiträge entrichtet haben, können Arbeitslosenbeiträge von 0,20 RM pro Woche zahlen. Dieselben werden bei Gewährung von Invalidenunter-

stützung entsprechend den Beitragsklassen 7—14 der Hauptsatzung bewertet.

In besonderen Notfällen können den Mitgliedern die Beiträge gestundet werden. Diese Stundung darf jedoch ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes drei Monate nicht übersteigen.

Mitglieder, welche aus dem Verbande ausscheiden oder in eine andere Organisation übertreten, haben ihre Verbandsbeiträge bis zum Tage des Ausscheidens zu entrichten.

Solidaritätsunterstützung.

X.

Solidaritätsunterstützung können Mitglieder erhalten, welche an mit Genehmigung des Verbandsvorstandes geführten Bewegungen beteiligt waren, soweit sie dadurch einen Gehaltsausfall erlitten haben und dem Verbande mindestens 6 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben.

Gemäßregeltenunterstützung.

XI.

Mitgliedern, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemäßregelt werden, kann vom Tage der Maßregelung an eine Unterstützung in Höhe der im § 10 der Verbandsatzung vorgesehenen Sätze gewährt werden.

Erwerbslosenunterstützung.

XII.

Erwerbslosenunterstützung können Mitglieder nach einer einjährigen Verbandszugehörigkeit nach Ziffer IX und §§ 8 und 12 der Hauptsatzung erhalten.

Reiseunterstützung.

XIII.

Stellenlosen Mitgliedern, die sich auf Reisen befinden und mindestens 6 Monatsbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Reiseunterstützung aus Ortsmitteln gewährt werden. Die Höhe der Unterstützung wird örtlich entsprechend den Bestimmungen der Verbandsatzung festgesetzt. Der gleichzeitige Bezug von Reiseunterstützung und Erwerbslosen- (Stellenlosen-) Unterstützung ist unzulässig.

Umzugsunterstützung.

XIV.

Mitgliedern mit eigenem Hausstand, die mindestens 60 Monatsbeiträge geleistet haben und infolge Wechsel des Arbeitsplatzes ihren Wohnsitz ändern müssen, können eine Umzugsunterstützung erhalten gemäß § 14 der Hauptsatzung.

Sterbegeld.

XV.

Das Sterbegeld beträgt:

		bei einer Mitglied-	
		schaft bis zu	RM
bei einem Beitrag von 1.50 RM	10 Jahren		120.—
	20 "		150.—
	über 20 "		180.—
bei einem Beitrag von 2.— RM	10 "		160.—
	20 "		200.—
	über 20 "		240.—

bei einer Mitglied-

		schaft bis zu		RM
bei einem Beitrag von 2.50 RM	10 Jahren		200.—	
	20 "		250.—	
	über 20 "		300.—	
bei einem Beitrag von 3.— RM	10 "		240.—	
	20 "		300.—	
	über 20 "		360.—	
bei einem Beitrag von 3.50 RM	10 "		280.—	
	20 "		350.—	
	über 20 "		420.—	
bei einem Beitrag von 4.— RM	10 "		320.—	
	20 "		400.—	
	über 20 "		480.—	
bei einem Beitrag von 4.50 RM	10 "		360.—	
	20 "		450.—	
	über 20 "		540.—	
bei einem Beitrag von 5.— RM	10 "		400.—	
	20 "		500.—	
	über 20 "		600.—	

Bei höheren Beiträgen wird die Unterstützung nach vorstehenden Grundsätzen entsprechend errechnet.

Tritt der Tod infolge eines Betriebsunfalles ein, so kann die doppelte Todesfallunterstützung an die Hinterbliebenen gewährt werden.

Bei Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes kann an dieses eine Unterstützung in Höhe von $\frac{2}{3}$ der in den einzelnen Beitragsklassen für Mitglieder vorgesehenen Unterstützungsbeträge gewährt werden. Die Unterstützung darf jedoch 250.— RM nicht übersteigen.

Notfallunterstützung.

XVI.

Notfallunterstützung kann Mitgliedern, die unverschuldet in eine besondere Notlage geraten sind, nach einjähriger Mitgliedschaft aus den Ortskassen gewährt werden. Die entsprechenden Anträge dürfen in Mitgliederversammlungen nicht behandelt werden.

Pensionszuschussunterstützung (Invalidenunterstützung).

XVII.

Mitgliedern, die infolge Krankheit, Unfall oder Alters dauernd erwerbsunfähig sind, kann nach einer 10 jährigen Zugehörigkeit zum Gesamtverband eine laufende Unterstützung gewährt werden. Diese beträgt bei einem Monatsbeitrag bis

2.— RM	6.60 RM
4.— RM	10.20 RM
6.— RM	13.80 RM
8.— RM	17.90 RM
9.— RM	22.— RM
über 9.— RM	26.10 RM

Für Mitglieder, die vor Vollendung der 10 jährigen Zugehörigkeit zum Gesamtverband pensioniert werden, kommen die Uebergangsbestimmungen des §. 17 der Hauptsatzung in Frage.

Wohlfahrtseinrichtung.

XVIII.

Die Mitgliedschaft in der Wohlfahrtseinrichtung können die Mitglieder des Verbandes und deren Ehefrauen erwerben. Der Beitrag beträgt pro Monat 1.— RM. In Sterbegeld werden

500.— RM, bei Tod durch Unfall 1000.— RM gezahlt. Die Beiträge sind auf einem besonderen Konto sicherzustellen.

In Not geratenen Mitgliedern kann aus besonderen Mitteln ein verzinsbares Darlehen gewährt werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen setzt der Vorstand einen besonderen Ausschuss von 5 Mitgliedern ein, wovon 3 der Fachgruppe R.D.R. angehören müssen, der allein und endgültig über eingereichte Anträge entscheidet.

Rechtsschutz.

XIX.

Jedem Mitglied kann unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt werden:

a) in allen aus seinem Dienstverhältnis erwachsenden Streitigkeiten,

b) bei Differenzen, die bei Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind.

Die Gesuche sind schriftlich unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts und Beibringung der Beweismittel und des Mitgliedsbuches bei der Ortsverwaltung einzureichen.

Die Bewilligung des Rechtsschutzes gilt immer nur für eine Instanz und ist für jede weitere Instanz neu zu beantragen.

Im übrigen gilt § 18 der Hauptsatzung.

Ortsfachgruppen.

XX.

Sind in einem Orte 5 oder mehr Mitglieder organisiert, so bilden sie eine Ortsfachgruppe. Große Ortsfachgruppen sind berechtigt, Untergruppen einzurichten. An der Spitze der Untergruppe steht eine Gruppenleitung.

Organe der Ortsfachgruppe sind: die Ortsfachgruppenleitung, die Vertrauensmännerversammlung und die Fachgruppenversammlung.

Die Leitung einer Ortsfachgruppe besteht aus höchstens 11 Mitgliedern, die von der Fachgruppenversammlung gewählt werden. Die Wahl der Ortsfachgruppenleitung erfolgt innerhalb 6 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages. Die Vertrauensmännerversammlung setzt sich aus den Funktionären der Fachgruppen zusammen, die von den Mitgliedern der Dienststellen zu wählen sind.

Die Fachgruppenversammlungen sind nach Bedarf, möglichst monatlich einmal einzuberufen.

Bezirksfachkommissionen.

XXI.

Für den Bereich eines bestimmten Wirtschaftsbezirkes können zur Erfüllung der in Ziffer II der Richtlinien vorgesehenen Aufgaben Vertreter der Ortsfachgruppen zu Konferenzen zusammenberufen werden.

Im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und den beteiligten Beamtengruppen können Bezirksfachkommissionen bis zu 5 Mitgliedern gebildet werden.

Den Bezirksfachgruppenleiter und die Fachkommission wählt die Bezirksfachgruppenkonferenz, die nach Bedarf, mindestens alle drei Jahre, zusammentritt und aus den Vertretern der Ortsfachgruppen besteht.

Berufsgruppen.

XXII.

Die in einem bestimmten Beruf tätigen Mitglieder werden zu Berufsgruppen zusammengeschlossen. Die Berufsgruppen

haben die Aufgabe, die Sonderfragen ihrer Gruppe im Rahmen der allgemeinen Verbandsziele zu behandeln.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane.

Leitung der Reichsfachgruppe.

XXIII.

Die Leitung der Reichsfachgruppe RDK. liegt in Händen des von der Reichsfachkonferenz gewählten Reichsfachgruppenleiters, dem zur Seite eine Reichsfachkommission steht, die sich aus 14 von der Reichsfachkonferenz zu wählenden Mitgliedern und den Fachgruppensekretären zusammensetzt. Für den Reichsfachgruppenleiter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die der Bezirksverwaltung Berlin angehörenden Mitglieder der Reichsfachkommission werden vom Reichsfachgruppenleiter nach Bedarf zur Beratung herangezogen.

Vertretung in Verbandstörperschaften.

XXIV.

In den Orts- und Bezirksverwaltungen des Gesamtverbandes sowie in den Orts- und Bezirksorganen der Spitzenorganisationen hat die Reichsfachgruppe RDK. nach Möglichkeit Sitz und Stimme.

Reichsfachkonferenz.

XXV.

Die Reichsfachkonferenz (Gewerkschaftstag) besteht aus den Delegierten, dem Reichsfachgruppenleiter und den Mitgliedern der Reichsfachkommission.

Die Delegierten werden nach besonderer Wahlordnung in den Ortsfachgruppen gewählt. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmann zu wählen, der bei Behinderung an seine Stelle tritt.

Die Reichsfachkonferenz findet nach Bedarf, spätestens jedoch alle drei Jahre, statt. Die Einberufung derselben erfolgt spätestens einen Monat vorher durch den Reichsfachgruppenleiter.

XXVI.

Anträge zur Reichsfachkonferenz können von den Ortsfachgruppen und von der Reichsfachkommission gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vorher eingereicht sein.

Fachorgan.

XXVII.

Publikationsorgan der RDK. ist der wöchentlich erscheinende „Kommunalbeamte“.